

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22

München, den 23. September

1958

| Datum | Inhalt | Seite |
|-------------|--|-------|
| 1. 7. 1958 | Verordnung über Hauptseilfahranlagen auf Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen (Seilfahrtverordnung für Hauptseilfahranlagen — SVOH) . . . | 253 |
| 31. 8. 1958 | Verordnung über die Angliederung des Staatlichen Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg an die Technische Hochschule München | 269 |
| 15. 9. 1958 | Landesverordnung zum Schutze gegen die Einschleppung von Tierseuchen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland | 269 |
| 16. 9. 1958 | Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts München in Wirtschaftsstrafsachen | 270 |
| 17. 9. 1958 | Landesverordnung über das Verbot des Steigenlassens von Drachen im Bereich der Verkehrsflughäfen München-Riem und Nürnberg und der Landeplätze München-Oberwiesenfeld und Augsburg | 271 |
| 18. 9. 1958 | Verordnung über die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern | 271 |
| 5. 9. 1958 | Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung | 272 |

Verordnung über Hauptseilfahranlagen auf Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen (Seilfahrtverordnung für Hauptseilfahranlagen — SVOH)

Vom 1. Juli 1958

Auf Grund der Art. 254 und 253 des Berggesetzes vom 13. August 1910 (BayBS IV S. 136) erläßt das Bayerische Oberbergamt nach Anhörung der Leiter der Bergbau-Berufsgenossenschaft, der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe folgende Verordnung:

A. Allgemeines

I. Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Hauptseilfahranlagen in Tages- und Blindschächten. Für die Güterförderung mit Hauptseilfahranlagen gilt sie insoweit, als ihre Vorschriften nicht ausdrücklich auf die Seilfahrt beschränkt sind.

(2) Sie gilt ferner

1. für Hauptseilfahranlagen beim Abteufen von Tages- und Blindschächten und für die Hilfseinrichtungen beim Abteufen dieser Schächte im Rahmen der §§ 89 bis 93,
2. für Schachtförderanlagen ohne Seilfahrt, die sich mit Hauptseilfahranlagen im gleichen Schacht befinden, im Rahmen der §§ 94 und 95,
3. für Arbeits- und Schutz Bühnen in Schächten mit Hauptseilfahranlagen im Rahmen des § 96.

(3) Hauptseilfahranlagen nach Abs. 1 sind Schachtförderanlagen, die zur Seilfahrt benutzt werden, wenn ständig oder zeitweilig

- a) die Seilfahrtgeschwindigkeit mehr als 4 m/s beträgt oder
- b) mehr als 20 Personen gleichzeitig auf einem Förderkorb oder Fördergefäß fahren oder
- c) mehr als 2 Tragböden je Förderkorb oder Fördergefäß zum Fahren benutzt werden oder wenn das Oberbergamt sie aus besonderen Gründen im Einzelfall zu Hauptseilfahranlagen erklärt.

(4) Hauptseilfahranlagen beim Abteufen nach Abs. 2 Ziff. 1 sind Schachtförderanlagen, die zur Seilfahrt benutzt werden, wenn die Geschwindigkeit bei der Seilfahrt oder bei der Güterförderung mehr als 4 m/s beträgt.

(5) Schachtförderanlagen, die nur von den mit der Untersuchung und Instandhaltung des Ausbaus und der Betriebseinrichtungen des Schachtes betrauten Personen sowie von Verletzten oder Erkrankten und ihren Begleitern benutzt werden, gelten nicht als Hauptseilfahranlagen.

II. Erlaubnis und Abnahme

§ 2

(1) Hauptseilfahranlagen dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Bergamts errichtet und betrieben werden.

(2) Elektrische Anlagen, für die als Bestandteil einer Hauptseilfahranlage nach Abs. 1 eine Erlaubnis erteilt ist, bedürfen keiner weiteren Erlaubnis nach einer anderen Verordnung des Oberbergamts.

(3) Die Erlaubnis erlischt

- a) durch Widerruf oder
- b) bei befristeter Erteilung durch Fristablauf oder
- c) wenn der Betriebsschein nach § 3 Abs. 3 länger als 3 Jahre erloschen ist.

§ 3

(1) Die Seilfahrt darf erst aufgenommen werden, nachdem das Bergamt die Seilfahranlage abgenommen und darüber einen Betriebsschein ausgestellt hat.

(2) Solange der Betriebsschein gilt, ist die Seilfahranlage entsprechend der Erlaubnis zu erhalten und zu betreiben.

(3) Der Betriebsschein erlischt, wenn die Seilfahrt länger als 1 Monat unterbrochen oder eingestellt wird. Diese Unterbrechung oder Einstellung ist dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen.

III. Änderungen an Seilfahranlagen

§ 4

Änderungen an Seilfahranlagen sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des Bergamts zulässig. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 und des § 3 finden entsprechend Anwendung.

B. Einrichtungen

I. Schacht

a) Schachtzugänge

§ 5

(1) Bis 2 m über der Sohle jedes Schachtzugangs müssen Förder- und Gegengewichtstrume so abgeschlossen sein, daß niemand den Kopf hineinstecken kann. Die anderen Trume sind so abzusperrern, daß niemand unabsichtlich hineingelangen kann.

(2) Bei Seilfahrtanlagen mit 2 Förderkörben (Fördergefäßen), von denen ein Korb (Gefäß) als Gegengewicht dient, muß an allen Anschlägen der Zugang zu dem Trum des Gegengewichtskorbes oder -gefäßes so fest verschlossen sein, daß Unbefugte den Verschluss nicht öffnen oder beseitigen können.

(3) Zur Förderung oder Seilfahrt dienende Zugänge zu den Fördertrumen müssen Tore haben, die verhindern, daß unabsichtlich Personen hineingelangen oder Förderwagen eingeschoben werden können. Diese Tore und die Tore von Wetterschleusen müssen sich auch vom Förderkorb oder -gefäß aus öffnen und schließen lassen.

(4) Außer den Schachttoren nach Abs. 3 sind an den Anschlägen, von oder zu denen Güterförderung stattfindet, Sicherheitsvorrichtungen anzubringen, die das Aufschieben von Förderwagen bei Abwesenheit des Förderkorbes verhindern. Bei regelmäßiger Güterförderung müssen diese Vorrichtungen selbsttätig wirken.

(5) An Anschlägen, an denen von Hand aufgeschoben wird, müssen als Stütze für die Anschläger eiserne Querstangen oder zweckentsprechende Handgriffe vorhanden sein. An diesen Anschlägen sind außerdem Fußleisten anzubringen.

(6) Bei zweiseitig angelegten Füllrörtern sind beide Seiten unmittelbar am Schacht durch einen Fahrweg zu verbinden.

(7) Unter Tage müssen die Zugänge zu den Fördertrumen sowie die Trume, durch die ein Fahrweg hindurchgeht, oberhalb der Anschläge durch Bühnen gesichert sein.

b) Fahrtrume

§ 6

(1) Der Schacht muß ein Fahrtrum haben, bei 2 Seilfahrtanlagen jedoch nur der Teil des Schachtes, der nicht mit jeder der beiden Seilfahrtanlagen unmittelbar zu erreichen ist. Das Fahrtrum muß für den Fahrenden einen freien Querschnitt von mindestens $0,6 \times 0,8$ m haben.

(2) In Abständen von höchstens 7 m müssen Ruheebenen vorhanden sein.

(3) Die Fahrtrume müssen so eingebaut werden, daß sie die Fahrtröcher der Ruheebenen überdecken; sie dürfen höchstens 90° Neigung haben.

(4) Über den Bühnen und den Anschlägen müssen die Fahrtrume mindestens 1 m hervorragen, oder es müssen feste Handgriffe angebracht sein.

(5) Jede einzelne Fahrt ist für sich fest einzubauen.

(6) Die Breite zwischen den Holmen muß mindestens 30 cm betragen; die Oberkanten der Sprossen dürfen untereinander keinen größeren Abstand als 26 cm haben.

(7) Die Sprossen müssen von den Schachteinbauten und von der Schachtwandung mindestens einen Abstand von 10 cm haben.

§ 7

(1) Das Fahrtrum muß gegen das Förder- und Gegengewichtstrum verschlagen sein.

(2) Der Verschlag darf, abgesehen von den Ruheebenen, fehlen

a) bei einem lichten Abstand der Schachteinstriche von höchstens 1,5 m,

b) in einem Tagesschacht von mehr als 300 m Teufe bis zu derjenigen Sohle, die mit Seilfahrtanlagen eines anderen Tagesschachtes erreichbar ist.

(3) An den Ruheebenen ist das Fahrtrum bis zu einer Höhe von 2 m so zu verschlagen, daß niemand den Kopf hindurchstecken kann.

c) Führungseinrichtungen

§ 8

(1) Die Ausführung und Anordnung von Spurlatten und Einstrichen richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(2) Das Anbringen von Schleifleisten mit Nägeln oder Schrauben an den Spurlatten ist nur mit Erlaubnis des Bergamts zulässig.

(3) Für Seilführungen gelten die im Einzelfall vom Oberbergamt festgesetzten Bedingungen.

d) Schachtsumpf

§ 9

(1) Unterhalb des tiefsten Standes des Förderkorbes, Fördergefäßes oder Gegengewichtes bei der Seilfahrt muß eine freie Teufe vorhanden sein, die wenigstens der freien Höhe bei der Seilfahrt entspricht und in deren Erstreckung die lichte Weite der Spurlatten allmählich zu verringern ist oder die Spurlatten seitlich zu verdicken sind.

(2) Die Spurlatten sind in der Längsrichtung abzustützen. Die Abstützung muß Kräfte aufnehmen können, die dem doppelten Korbgewicht entsprechen. Sind die Spurlatten zusammengezogen, so müssen sie auch gegen die Schachtstöße abgestützt sein.

(3) Bei Wasserzufluß müssen Einrichtungen zum Sumpfen vorhanden sein.

e) Aufsetzvorrichtungen

§ 10

(1) Die Benutzung von Aufsetzvorrichtungen bei der Seilfahrt ist verboten.

(2) Falls Aufsetzvorrichtungen bei der Güterförderung verwendet werden, müssen sie in ihrer Ruhelage den Schacht für das Vorübergehen des Förderkorbes, Fördergefäßes oder Gegengewichtes frei lassen und in dieser Lage zuverlässig festgestellt werden können.

II. Fördergerüst, Kopf des Blindschachtes und Seilscheiben

§ 11

(1) Das Fördergerüst, in Blindschächten die Träger zur Verlagerung der Seilscheibe oder der Fördermaschine und Ablenkscheibe, müssen ausreichende Sicherheit gewährleisten.

(2) Die freie Höhe bei der Seilfahrt muß bei größeren Hauptseilfahrtanlagen wenigstens 10 m, bei kleineren wenigstens 5 m betragen.

(3) Im Fördergerüst müssen innerhalb der freien Höhe die Spurlatten seitlich verdickt sein. In Blindschächten müssen die Spurlatten innerhalb der freien Höhe seitlich verdickt oder zusammengezogen sein.

(4) Unterhalb der Seilscheiben müssen Prellträger und Fangstützen vorhanden sein, die ausreichende Sicherheiten gegenüber den zu erwartenden Beanspruchungen gewähren. Die Prellträger müssen so angeordnet sein, daß beim Übertreiben der Seileinband oder eine andere Seilklemme nicht auf die Seilscheiben oder den Seilträger auflaufen und nicht gegen die Prellträger stoßen kann. Die Fangstützen müssen so angebracht sein, daß die Fallhöhe 500 mm nicht überschreitet.

(5) Für die Seilscheiben und Seilscheibenachsen ist eine Werksbescheinigung beizubringen. Auf Verlangen des Bergamts ist außerdem eine Berechnung vorzulegen.

III. Fördermaschine

a) Allgemeines

§ 12

(1) Der Fördermaschinistenstand ist so einzurichten, daß der Fördermaschinist bei seiner Tätigkeit durch äußere Einflüsse weder behindert noch abgelenkt wird.

(2) Für die Fördermaschine ist eine Werksbescheinigung beizubringen. Auf Verlangen des Bergamts ist außerdem eine Berechnung vorzulegen.

(3) Bei Trommelfördermaschinen müssen Umfang und Breite der Trommeln so bemessen sein, daß die Seile in einer einzigen Lage aufgewickelt werden.

(4) Die Fernbedienung der Fördermaschine ist nur zulässig, wenn sie ohne mechanische Zwischenglieder elektrisch vorgenommen wird.

(5) Als Treibscheibenfutter für Fördermaschinen in Blindschächten darf nur Werkstoff verwendet werden, der vom Oberbergamt hierfür zugelassen ist.

(6) Für die Befestigung des Treibscheibenfutters darf in Blindschächten kein brennbarer Werkstoff verwendet werden.

b) Fahrtregler und Sicherheitsapparat

§ 13

(1) Wenn die Seilfahrtgeschwindigkeit mehr als 6 m/s beträgt, muß die Fördermaschine mit einem Fahrtregler ausgerüstet sein, dessen Bauart zugelassen worden ist.

(2) Für Seilfahrtgeschwindigkeiten bis einschließlich 6 m/s ist ein Sicherheitsapparat erforderlich. Seine Ausführung richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(3) Der Fahrtregler oder Sicherheitsapparat muß mit dem Teufenzeiger, der Endauslösung und dem etwa vorhandenen Sohlenschaltwerk derart in zwangsläufigem Zusammenhang stehen, daß bei Verstellen des einen Teils die anderen Teile mit verstellt werden. Bei Treibscheibenfördermaschinen müssen diese Teile nach Seilrutsch durch Betätigen einer einzigen Vorrichtung gleichzeitig für beide Fahrrichtungen rasch und sicher neu eingestellt werden können; die Vorrichtung muß gegen selbsttätiges Verstellen oder Lösen zuverlässig gesichert sein.

(4) Der Fahrtregler muß auf die in der Erlaubnis festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten eingestellt sein. Der Sicherheitsapparat muß auf die in der Erlaubnis festgesetzte Höchstgeschwindigkeit bei der Seilfahrt eingestellt sein, bei Antrieb durch Schleifringläufermotor auch auf die Höchstgeschwindigkeit bei der Güterförderung. Wenn mit niedrigeren als den in der Erlaubnis festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten gefahren werden soll, kann der Fahrtregler oder der Sicherheitsapparat auch auf diese Geschwindigkeiten eingestellt werden.

(5) Der Fördermaschinist muß von seinem Stand aus den Fahrtregler auf Güterförderung oder Seilfahrt umschalten und die Schaltstellung erkennen können. Das gleiche gilt für das Ein- oder Umschalten des Sicherheitsapparates.

(6) Bei elektrisch geregelten Fördermaschinen brauchen Fahrtregler oder Sicherheitsapparat nicht wirksam zu sein, solange die Regeleinrichtung eingeschaltet ist. Durch Ausführung der Regelung und durch zusätzliche Einrichtungen muß mindestens die gleiche Sicherheit gewährleistet sein wie bei Betrieb mit Fahrtregler oder Sicherheitsapparat. Die Bauart der Regelung und der zusätzlichen Einrichtungen muß vom Oberbergamt zugelassen worden sein.

c) Teufenzeiger

§ 14

(1) Die Fördermaschine muß mit einem Teufenzeiger sowie mit einer Glocke versehen sein, die selbsttätig angeschlagen wird, sobald die Entfernung

des Förderkorbes, Fördergefäßes oder Gegengewichtes von dem obersten oder untersten Anschlag noch wenigstens dem doppelten Seilträgerumfang entspricht.

(2) Der Teufenzeiger darf nicht über Schnurlauf oder Reibungskupplung angetrieben werden.

(3) Die beiden Teufenzeigerspindeln und -zeiger müssen unabhängig voneinander eingestellt werden können.

(4) Bei Fördermaschinen mit Versteckvorrichtung, die zum Sohlenwechsel bestimmt ist, muß jede Teufenzeigerspindel von der zugehörigen Trommelnabe aus angetrieben werden.

d) Geschwindigkeitsmesser

§ 15

(1) Die Fördermaschine muß mit einem Geschwindigkeitsmesser ausgerüstet sein, auf dem die zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten bei Güterförderung und Seilfahrt deutlich gekennzeichnet sind, und dessen Anzeige höchstens 5 v. H. unter der tatsächlichen Geschwindigkeit liegen darf. Beträgt die Seilfahrtgeschwindigkeit mehr als 4 m/s, muß dieser selbstschreibend sein und den Verlauf der Geschwindigkeit während des Treibens deutlich wiedergeben. Die Schaubildstreifen müssen mit Zeiteinteilung versehen sein.

(2) Die Geschwindigkeitsdiagramme sind 3 Monate aufzubewahren.

e) Bremse

§ 16

(1) Die Fördermaschine muß mit einer Bremsenrichtung ausgerüstet sein, deren Bauart vom Oberbergamt zugelassen worden ist, und die mindestens aus einer Fahr- und einer Sicherheitsbremse besteht.

(2) Die Fahrbremse muß derart regelbar sein, daß bei gleicher Bremshebelauslage stets der gleiche Bremsdruck wirkt. Die Fahrbremse muß mit einem Druckmesser ausgerüstet sein, der den jeweiligen Druck im Fahrbremszylinder anzeigt.

(3) Die Antriebskraft der Sicherheitsbremse muß unabhängig sein von

1. der Antriebskraft der Fördermaschine,
2. der Antriebskraft der Fahrbremse,
3. von Antriebsmitteln (z. B. Dampf, elektrischem Strom, Druckluft), bei deren Ausbleiben die Sicherheitsbremse unwirksam werden kann.

(4) Wenigstens eine Bremse der Bremsenrichtung muß unmittelbar auf den Seilträger oder eine auf gleicher Achse sitzende Bremscheibe einwirken.

(5) Bei Fördermaschinen mit 2 Trommeln oder 2 Bobinen muß wenigstens eine Bremse unmittelbar auf beide Seilträger wirken.

(6) Die Bremsen müssen als Backenbremsen ausgebildet sein. Die äußerste betriebssichere Bremseneinstellung, die mit Rücksicht auf den Bremsbackenverschleiß und die Bauart der Bremse zulässig ist, muß durch eine Marke gekennzeichnet sein. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Bremse in dieser Stellung selbsttätig gesperrt wird.

(7) Für jedes Bremsbackenpaar ist eine Zugstange erforderlich. Soweit Zugstangen, auch solche im übrigen Gestänge, Gewinde besitzen, muß dies ein Rundgewinde sein.

(8) Schweißungen an Zugstangen und ihren Gabelköpfen sind nicht zulässig.

(9) Bolzen, Keile und Hebel müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sein.

(10) Beim Übertreiben muß mindestens eine Bremse durch eine Vorrichtung am Teufenzeiger (Endauslösung) oder am Fahrtregler selbsttätig voll ausgelöst werden.

(11) Bei elektrischen Fördermaschinen muß beim Übertreiben die Sicherheitsbremse durch eine überbrückbare Vorrichtung am Teufenzeiger und durch einen überbrückbaren Schachtenschalter selbsttätig ausgelöst werden. Die Überbrückung muß nach dem Zurückfahren der übertriebenen Förderkörbe, Fördergefäße oder Gegengewichte zwangsweise wieder unwirksam werden. Die Überbrückung muß dem Fördermaschinisten optisch angezeigt werden.

(12) Die Sicherheitsbremse muß jederzeit durch Hand- oder Fußbetätigung ausgelöst werden können. In folgenden Fällen muß sie selbsttätig ausgelöst werden:

1. bei Dampffördermaschinen beim Ausbleiben des Dampfes,
2. bei elektrischen Fördermaschinen beim Ausbleiben der Netzspannung, und in allen Fällen, in denen durch Störung der Energiezufuhr zum Fördermotor eine Geschwindigkeitserhöhung eintreten kann,
3. beim Absinken des Betriebsdruckes der Fahrbremse unter den für die Wirksamkeit der Fahrbremse erforderlichen Mindestdruck.

(13) Bei elektrischen Fördermaschinen muß beim Einfallen der Sicherheitsbremse die Energiezufuhr zum Motor selbsttätig unterbrochen werden. Das Wiedereinschalten darf nur in der Nullstellung des Steuerschalters möglich sein. Die Fördermaschine darf erst in Gang gesetzt werden können, wenn die Sicherheitsbremse wieder betriebsbereit ist.

(14) Als Bremsbelag und für dessen Befestigung darf in Blindschächten kein brennbarer Werkstoff verwendet werden.

§ 17

(1) Die Fahrbremse muß das gewöhnliche Übergewicht bei der Güterförderung und das größte Übergewicht bei der Seilfahrt mit wenigstens dreifacher statischer Sicherheit halten können.

(2) Die Fahrbremse muß unter den gleichen Belastungsverhältnissen eine Verzögerung von wenigstens 2 m/s^2 gewährleisten.

(3) Die Sicherheitsbremse muß das gewöhnliche Übergewicht bei der Güterförderung und das größte Übergewicht bei der Seilfahrt mit wenigstens dreifacher statischer Sicherheit halten können.

(4) Die Sicherheitsbremse muß unter den gleichen Belastungsverhältnissen eine Verzögerung von wenigstens $1,2 \text{ m/s}^2$ gewährleisten.

(5) Sofern an Treibscheiben-Fördermaschinen bei der Güterförderung unter den Belastungsverhältnissen nach Absatz 3 bei dreifacher statischer Sicherheit der Sicherheitsbremse die rechnerische Seilrutschgrenze überschritten wird, muß abweichend von Absatz 3 die statische Sicherheit der Sicherheitsbremse bei der Güterförderung so weit verkleinert werden, daß die Verzögerung durch die Sicherheitsbremse nicht größer und höchstens 10 v. H. geringer ist als die Verzögerung, bei der sich rechnerisch Seilrutsch ergibt. Die statische Sicherheit muß jedoch mindestens zweifach sein.

(6) Bei Verstecktrommeln und -bobinen muß die auf beide Seiltäger wirkende Bremse jede Trommel oder Bobine mit wenigstens 1,5facher statischer Sicherheit festhalten, wenn der leere Förderkorb (Fördergefäß) in der tiefsten Stellung steht. Dies gilt auch für besondere Bremsen, die nur zum Verstecken dienen.

(7) Die mechanische Festigkeit des Bremsgestänges muß für die größte im Betrieb auftretende Kraft einer Bremse eine wenigstens fünffache Sicherheit aufweisen. Wenn die Summe der Bremskräfte mehrerer Bremsen ausgenutzt werden kann, muß das Bremsgestänge hierfür außerdem eine wenigstens dreifache Sicherheit aufweisen. Für die Ankerschrauben der Bremsbackenträgerlager ist wenig-

stens eine siebeneinhalbfache, im Falle des 2. Satzes eine viereinhalbfache Sicherheit erforderlich.

(8) Sicherheitsbremsen, deren Bremskraft mittels einer Umstellvorrichtung verringert werden kann, sind nur bei Seilfahranlagen mit Nebenanschlügen zulässig. Die Umstellung auf die verringerte Bremskraft darf nur in Verbindung mit der Seilfahrt-Quittungsschaltung bei der Einstellung auf „regelmäßige Seilfahrt“ wirksam sein.

f) Besondere Vorrichtungen

§ 18

(1) Jede Dampffördermaschine muß mit einem Fahrventil (-schieber) ausgerüstet sein.

(2) An jeder Dampffördermaschine muß ein Manometer vorhanden sein. An ihm ist der Mindestdruck, mit dem gefahren werden darf, durch eine Marke kenntlich zu machen.

(3) Bei elektrischen Fördermaschinen mit Sicherheitsapparat muß dieser bei der Seilfahrt die Sicherheitsbremse so rechtzeitig auslösen, daß der oberste Anschlag mit nicht mehr als der halben Höchstgeschwindigkeit durchfahren wird.

(4) Bei Drehstrom-Fördermaschinen mit Antrieb durch Asynchronmotoren muß die Fahrgeschwindigkeit bei Güterförderung und Seilfahrt gleich sein, soweit nicht durch besondere Regeleinrichtungen die selbsttätige Einhaltung der jeweiligen Geschwindigkeit sichergestellt ist.

(5) Bei Drehstrom-Fördermaschinen mit Antrieb durch Schleifringläufermotoren muß der Läufer des Motors bei Erreichen der synchronen Drehzahl selbsttätig kurzgeschlossen werden. Der Läuferkurzschluß darf nur in der Nullstellung des Steuerschalters wieder aufgehoben werden können, sofern nicht besondere Bremschaltungen Anwendung finden. Der Läuferkurzschluß muß dem Fördermaschinisten durch eine Leuchte (Generatorbremsung) angezeigt werden.

(6) An Fördermaschinen mit elektrischem Antrieb muß ein Strommesser vorhanden sein. An ihm ist der Nennstrom des Motors durch eine Marke kenntlich zu machen.

(7) Für den Sicherheitsstromkreis von elektrischen Fördermaschinen muß eine Erdschlußüberwachungseinrichtung vorhanden sein.

IV. Förderseil und Gegengewichtsseil

a) Seilbeschaffenheit

§ 19

(1) Die mittlere Zugfestigkeit aller Drähte gleichen Nenndurchmessers soll bei blanken Drähten nicht mehr als 190 kg/mm^2 und bei verzinkten Drähten nicht mehr als 180 kg/mm^2 betragen; sie darf 200 kg/mm^2 bei blanken und 190 kg/mm^2 bei verzinkten Drähten nicht überschreiten.

(2) Die Bruchbelastung des einzelnen Drahtes darf von dem Mittelwert sämtlicher Drähte gleichen Nenndurchmessers nicht mehr als $\pm 10 \text{ v. H.}$ abweichen.

(3) Die Zugfestigkeit der Formdrähte in Dreikant- und Flachlitzenseilen darf nicht mehr als 100 kg/mm^2 betragen.

(4) In feuchten Blindschächten, feuchten ausziehenden Tagesschächten und in allen anderen Schächten, in denen das Seil im Betrieb so naß wird, daß es nicht wirksam geschmiert werden kann, sind verzinkte Seile zu verwenden.

(5) In verzinkten Seilen müssen sämtliche Drähte verzinkt sein.

(6) Die Ausführung der Seile richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(7) Die Runddrähte müssen beim Biegeversuch ausreichende Biegezahlen ergeben. Die Durchfüh-

rung des Versuchs richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(8) Für jedes Seil muß beim Auflegen eine Werksbescheinigung vorliegen; sie ist zum Seilprüfbuch zu nehmen.

b) Seilsicherheit

§ 20

Jedes Seil muß beim Auflegen eine von der Teufe abhängige Sicherheit S gegenüber der statischen Belastung besitzen, die sich nach folgenden Formeln errechnet:

$$\begin{aligned} \text{regelmäßige Seilfahrt } S &= 9,5 - 0,001 T, \\ \text{Güterförderung } S &= 7,2 - 0,0005 T, \end{aligned}$$

wobei T den Abstand zwischen Seilscheibe (Seilträger) und tiefster Stellung des Förderkorbes, Fördergefäßes oder Gegengewichtes in Metern bedeutet. Für Einzelseilfahrt darf die Sicherheit S nicht geringer als der für die Güterförderung geforderte Mindestwert sein.

c) Auflegen des Seiles

§ 21

(1) Von jedem Seil ist beim Auflegen ein etwa 3 m langes Belegstück abzutrennen und genau bezeichnet in einem trockenen Raum geschützt einen Monat länger aufzubewahren als das Förderseil aufliegt.

(2) Bei jedem Seil ist unmittelbar vor dem Auflegen an einem wenigstens 1 m langen Probestück festzustellen

1. die Bruchbelastung eines jeden Drahtes durch einen Zugversuch,
2. die Biegezahl eines jeden Runddrahtes durch einen Biegeversuch.

Auf Grund der Prüfergebnisse ist die Tragfähigkeit des Seiles zu bestimmen.

(3) Die Durchführung der Zug- und Biegeversuche richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(4) Die Zeitpunkte und Ergebnisse der Zug- und Biegeversuche sind in das Seilprüfbuch einzutragen.

§ 22

Die zum Zerreißen und Biegen der Drähte erforderlichen Einrichtungen müssen auf der Schachtanlage selbst oder an einer anderen Stelle zur Verfügung stehen, die eine rechtzeitige Vornahme der nach § 21 Abs. 2 vorgeschriebenen Versuche ermöglicht.

§ 23

(1) Bei Trommel- und Bobinenseilen müssen bei tiefstem Stand des Förderkorbes, Fördergefäßes oder Gegengewichtes dauernd mindestens zwei volle Umschläge auf dem Seilträger verbleiben. Die Seilenden müssen bei Durchgang durch die Seilträgeröffnungen mit schlankem Übergang geführt und mit mindestens zwei Klemmen an den Speichen oder an der Achse des Seilträgers befestigt werden.

(2) Trommelseile, die sich auf der Trommel rechtsgängig aufwickeln, müssen linksgängig verseilt sein oder umgekehrt.

d) Erproben der Seile und Einbände nach dem Auflegen oder nach dem Erneuern des Einbandes

§ 24

(1) Vor der erstmaligen Benutzung zur Seilfahrt muß jedes Seil wenigstens drei Stunden lang mit allmählich steigender und schließlich mit der gewöhnlichen Förderlast gefahren und fehlerfrei befunden sein. Dasselbe gilt beim Erneuern des Seileinbandes.

(2) Bei Keilklemmen und Klemmkauschen zugelassener Bauart darf nach Erneuern des Seileinban-

des die Seilfahrt wieder aufgenommen werden, wenn nach drei Treiben mit der gewöhnlichen Förderlast der Seileinband fehlerfrei befunden worden ist.

(3) Für die Durchführung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ist eine maschinentechnisch vorgebildete Aufsichtsperson verantwortlich. Diese hat die Prüfungen selbst vorzunehmen und ihr Ergebnis sowie den Zeitpunkt des Auflegens oder des Erneuerns des Seileinbandes in das Seilprüfbuch einzutragen.

e) Seilaufliegezeit

§ 25

(1) Die Aufliegezeit darf bei Rundseilen in Blindschächten des Pechkohlen- und Steinkohlenbergbaus und bei Flachseilen 1 Jahr, im übrigen 2 Jahre betragen; eine Verlängerung der Aufliegezeit ist nach Prüfung jedes einzelnen Falles mit Erlaubnis des Bergamts zulässig.

(2) Anträgen zur Verlängerung der Aufliegezeit ist eine Übersicht über die Verteilung des Drahtbrüche beizufügen.

f) Umlegen und Spleißen des Seiles

§ 26

(1) Die Verwendung eines umgelegten und die Wiederverwendung eines gebrauchten Seiles ist nur mit Erlaubnis des Bergamts zulässig.

(2) Die Verwendung eines gespleißten Seiles ist verboten.

g) Ersatzseile

§ 27

(1) Für jede Seilfahrtanlage muß ein für die Seilfahrt taugliches Ersatzseil vorrätig gehalten und vor Witterungs- und anderen schädlichen Einflüssen geschützt aufbewahrt werden.

(2) Für Schächte, die mehrere Seilfahrtanlagen mit Seilen gleicher Art enthalten, genügt ein Ersatzseil für die tiefste Seilfahrtssole; das gleiche gilt für Schächte, die unter Tage miteinander verbunden sind.

V. Unterseil

§ 28

Bei Seilfahrtanlagen mit Treibscheibe muß ein Unterseil vorhanden sein.

§ 29

Innerhalb der Unterseilbucht muß wenigstens ein Führungsholz angebracht sein, das eine Schlingenbildung verhindert.

§ 30

(1) Das Unterseil muß für sein Eigengewicht beim Auflegen wenigstens eine sechsfache Sicherheit gewährleisten.

(2) Die Zugfestigkeit der Unterseildrähte darf diejenige der Förderseildrähte nicht überschreiten.

(3) Gleichschlagseile und Rundseile mit mehreren Litzenlagen dürfen nicht als Unterseile verwendet werden. Bei anderen Rundseilen müssen in beiden Aufhängungen Wälzlagerwirbel vorhanden sein.

§ 31

(1) Zum Nachweis der Sicherheit ist bei neuen Unterseilen eine Werksbescheinigung beizubringen. Sie ist dem Seilprüfbuch anzuhängen.

(2) Die Sicherheit abgelegter Förderseile ist entweder aus ihrer Tragfähigkeit oder aus ihrer Bruchbelastung bei einem Zugversuch im ganzen Strang nachzuweisen. Das Ergebnis der Prüfung ist in das Seilprüfbuch einzutragen.

(3) Für das Erproben der Unterseile nach dem Auflegen gilt § 24; die Förderlast darf dabei fehlen.

§ 32

Die Auftriegszeit eines Unterseils darf 3 Jahre betragen; eine Verlängerung ist mit Erlaubnis des Bergamts zulässig.

§ 33

Gespleißte Rundseile dürfen nicht, gespleißte Flachseile nur mit Erlaubnis des Bergamts als Unterseile verwendet werden.

§ 34

Für jedes Unterseil muß entsprechend der Vorschrift des § 27 ein Ersatzseil vorhanden sein.

VI. Förderkorb, Fördergefäß und Gegengewicht

§ 35

(1) Förderkorb, Fördergefäß und Gegengewicht müssen wenigstens eine siebenfache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Belastung bei der Güterförderung haben, soweit nicht für einzelne Teile höhere Sicherheiten gefordert werden. Die Bemessung richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(2) Für die Haupttragglieder jedes Förderkorbes, Fördergefäßes und Gegengewichts muß vor Inbetriebnahme eine Werksbescheinigung vorliegen; sie ist zum Seilfahrtbuch zu nehmen.

(3) Die Belastungsstücke der Gegengewichte müssen gegen Herausfallen gesichert sein. Bei Verwendung von Beton ist nur Stahlbeton zulässig.

§ 36

(1) Der oberste Tragboden muß ein kräftiges Dach haben, das mit einem fest angebrachten oder einem abnehmbaren Geländer versehen ist.

(2) Die Tragböden dürfen keine Bodenöffnungen haben, durch die man hindurchtreten kann.

(3) Förderwagen müssen gegen Abrollen von den Tragböden gesichert werden können. Müssen hierfür besondere Vorrichtungen betätigt werden, so muß das gefahrlos geschehen können.

(4) In den einzelnen Tragböden müssen, soweit die Höhe 1,60 m übersteigt, Stangen oder Ketten vorhanden sein, an denen sich die fahrenden Personen festhalten können.

(5) Die Tragböden müssen mit Türen oder gleichwertigen Verschlüssen ausgerüstet und an den übrigen Seiten mit Blech verkleidet sein.

(6) Türen und Verschlüsse dürfen sich nicht nach außen öffnen lassen und auch bei starken Stößen des Förderkorbes oder Fördergefäßes nicht herauspringen können.

(7) Türen und Verschlüsse müssen gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert sein.

§ 37

Die Standfläche für die einzelne Person darf auf jedem Tragboden bei einer lichten Höhe von 1,75 m und darüber nicht weniger als 0,18 m² betragen; bei geringerer Höhe ist die Standfläche größer zu bemessen.

§ 38

(1) Für jede Seilfahrtanlage mit Treibscheibe müssen zwei Ersatzkörbe oder Ersatzgefäße vorhanden sein; bei Trommeln und Bobinen genügt ein Ersatzkorb oder -gefäß. Bei jeder Seilfahrtanlage mit Gegengewicht müssen ein Ersatzkorb oder -gefäß und ein Ersatzgegengewicht vorhanden sein.

(2) Für mehrere Seilfahrtanlagen mit gleichen Körben, Gefäßen oder Gegengewichten in demselben Schacht oder in unter Tage verbundenen Schächten braucht die in Abs. 1 vorgeschriebene Zahl an Ersatzkörben, -gefäßen oder -gegengewichten nur einmal vorhanden zu sein.

VII. Zwischengeschirre

a) Zwischengeschirre zwischen Förderseil (Gegengewichtsseil) und Förderkorb (Fördergefäß, Gegengewicht)

§ 39

(1) Bau und Berechnung der Zwischengeschirre richten sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(2) Die Zwischengeschirre müssen wenigstens eine zehnfache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Belastung bei der Güterförderung haben, soweit nicht höhere Sicherheiten gefordert werden. Für Zwischengeschirre oder ihre Einzelteile, die vom Oberbergamt zugelassen worden sind, erübrigt sich der rechnerische Nachweis der Sicherheit im Einzelfall. Wirbel dürfen nur verwendet werden, wenn sie vom Oberbergamt zugelassen worden sind.

(3) Die Zwischengeschirre, mit Ausnahme der gewöhnlichen Kauscheneinbände, müssen einer Probelastung mit dreifacher Nennlast unterworfen worden sein.

(4) Für jedes Zwischengeschirrtteil mit Ausnahme der gewöhnlichen Kauschen und Klemmbügel muß vor Inbetriebnahme eine Werksbescheinigung vorliegen; sie ist zum Seilfahrtbuch zu nehmen.

(5) Bei gewöhnlichen Kauscheneinbänden müssen die am Seil anliegenden Kanten der Klemmbügel und -platten abgerundet sein. Das gilt auch für andere Seilklemmen.

(6) Die tragenden Teile der Zwischengeschirre müssen dauerhaft und so gekennzeichnet sein, daß eine Verwechslung mit gleichen Teilen anderer Zwischengeschirre ausgeschlossen ist.

(7) Schweißnähte an Zwischengeschirrtteilen, mit Ausnahme der Schweißnähte an Ketten, dürfen nicht auf Zug oder Biegung beansprucht werden.

(8) Für die Prüfung nach Erneuerung des Zwischengeschirrs oder einzelner Teile gilt § 24. Das Ergebnis der Erprobung und der Zeitpunkt der Erneuerung sind in das Seilfahrtbuch einzutragen.

§ 40

(1) Für jede Seilfahrtanlage müssen zwei Ersatz-zwischengeschirre vorhanden sein. Bei Trommel- und Bobinenseilfahrtanlagen genügt ein Ersatz-zwischengeschirre.

(2) Für mehrere Seilfahrtanlagen mit gleichen Zwischengeschirren in demselben Schacht oder in unter Tage verbundenen Schächten braucht die in Abs. 1 vorgeschriebene Zahl an Zwischengeschirren nur einmal vorhanden sein.

§ 41

Werden Förderkörbe (Fördergefäße) an den Anschlägen aufgesetzt, so sind Klemmkauschen und Keilklemmen unzulässig.

b) Zwischengeschirre zwischen Unterseil und Förderkorb (Fördergefäß, Gegengewicht)

§ 42

Für Zwischengeschirre zwischen Unterseil und Förderkorb, Fördergefäß oder Gegengewicht findet § 39 Abs. 1, 2, 5, 7 und 8 Anwendung.

VIII. Fernmeldeanlagen

a) Signaleinrichtungen

§ 43

(1) Jede Seilfahrtanlage muß eine eigene Vorrichtung für akustische Signale von den Hauptanschlägen zu einem Hauptanschlag als Sammelanschlag sowie von dort zu den Hauptanschlägen und zur Fördermaschine haben. Bei eintrümiger Betriebsweise genügt eine eigene Vorrichtung für

akustische Signale von den Hauptanschlügen zur Fördermaschine.

Bei zweitrümiger Betriebsweise dürfen Signale vom Sammelanschlag zur Fördermaschine nicht an den übrigen Hauptanschlügen ertönen oder angezeigt werden.

(2) Bei Seilfahranlagen mit Gegengewicht ist eine Vorrichtung für akustische Signale vom Sammelanschlag zu den anderen Hauptanschlügen nicht erforderlich.

(3) Jede Seilfahranlage muß eine Vorrichtung für Notsignale von den Haupt- und Nebenanschlügen zur Fördermaschine besitzen.

(4) Jede Seilfahranlage muß eine besondere Signalvorrichtung (Schachthammer) besitzen, die vom Tragboden eines jeden Korbes aus in jeder Schachtteufe bis zum Ende der freien Teufe betätigt werden kann. Die damit gegebenen Signale müssen unmittelbar zum Fördermaschinenraum gelangen. Das Zugseil des Schachthammers darf von den Anschlügen aus ohne besondere Hilfsmittel nicht betätigt werden können.

(5) Sind im Schacht mehrere Seilfahrt- oder Förderanlagen vorhanden, müssen die von den Hauptanschlügen zum Sammelanschlag gegebenen akustischen Signale der einzelnen Anlagen verschieden klingen und außerdem optisch angezeigt werden. Das gilt nicht für Notsignale.

(6) Bei Seilfahranlagen mit Nebenanschlügen müssen optische Signalvorrichtungen von den Nebenanschlügen zum zugehörigen Hauptanschlag vorhanden sein, soweit nicht Fertigsignalanlagen verwendet werden.

(7) An allen Anschlügen müssen die Signalgeber an der Aufstiegsseite angebracht sein.

(8) Als Signalvorrichtungen sind nur elektrische Anlagen zulässig. Ihre Ausführung richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

b) Fernsprechanlagen

§ 44

(1) Jede Seilfahranlage muß zur mündlichen Verständigung zwischen den Hauptanschlügen und dem Fördermaschinenraum mit einer Fernsprechanlage ausgerüstet sein, die jederzeit eine Verständigung zwischen sämtlichen Sprechstellen gestattet.

(2) Im Fördermaschinenraum ist der Fernsprecher so anzubringen, daß die Benutzung vom Platz des Fördermaschinenisten aus möglich ist.

(3) Die Ausführung der Fernsprechanlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

C. Laufende Prüfungen

§ 45

I. Schacht

(1) Führungseinrichtungen und Aufsetzvorrichtungen, bei Seilführungen auch die Befestigung der Führungsseile, sowie der Wasserstand im Sumpf sind täglich zu überprüfen.

(2) Ausbau und Einbauten des Schachtes einschließlich der Führungseinrichtungen sowie die Aufsetzvorrichtungen sind sechswöchentlich durch eine Aufsichtsperson zu prüfen. Diese hat die Person zu bestimmen, welche die tägliche Überprüfung nach Abs. 1 vornimmt.

(3) Auf Verlangen des Bergamts sind die Führungseinrichtungen mit einem Spurlattenprüfgerät zu prüfen.

II. Fördergerüst, Fangstützen und Seilscheiben

§ 46

(1) Das Fördergerüst oder bei Blindschächten die Träger für die Verlagerung der Seil- und Ablenkscheiben oder der Fördermaschine sind jährlich von

einer maschinen- oder bautechnisch vorgebildeten Aufsichtsperson zu prüfen. Auf Verlangen des Bergamts ist über den Zustand des Fördergerüsts das Gutachten eines vom Oberbergamt anerkannten Sachverständigen beizubringen.

(2) Die Fangstützen sind täglich auf Gangbarkeit zu überprüfen.

§ 47

(1) Die Seil- und Ablenkscheiben mit ihren Achsen und Lagern sind täglich zu überprüfen.

(2) Die Stärke der Seilnutwandungen sowie die Form des freien Seilnutquerschnittes sind vierteljährlich und vor dem Auflegen eines Seiles zu prüfen sowie in einer Skizze darzustellen. Die Skizze ist zum Seilfahrtbuch zu nehmen. In der Seilnut entstandene scharfe Kanten sind zu entfernen.

III. Fördermaschine

§ 48

(1) Die Fördermaschine und ihre Sicherheitseinrichtungen sind hinsichtlich ihres mechanischen Teils täglich zu überprüfen.

(2) Fördermaschinen und ihre Sicherheitseinrichtungen sind vor der Inbetriebnahme, Dampffördermaschinen außerdem nach jeder Neueinstellung der Steuerorgane durch einen vom Oberbergamt anerkannten Sachverständigen zu untersuchen. Dampffördermaschinen sind hierbei zu indizieren.

(3) Die Fördermaschine und ihre Sicherheitseinrichtungen sind hinsichtlich ihres mechanischen Teils jährlich zu prüfen.

(4) Fahrtregler, Sicherheitsapparate und Schachtschalter sind halbjährlich durch einen vom Oberbergamt anerkannten Sachverständigen zu untersuchen.

IV. Probetreiben

§ 49

(1) Vor jeder regelmäßigen Seilfahrt und nach jedem Umstecken der Trommeln oder Bobinen muß zwischen denjenigen Anschlügen, zwischen denen regelmäßige Seilfahrt stattfinden soll, jeder Förderkorb (Fördergefäß, Gegengewicht) wenigstens mit Seilfahrtgeschwindigkeit zur Probe einmal auf- und abwärts getrieben werden.

(2) Das Probetreiben kann fortfallen, wenn die regelmäßige Seilfahrt unmittelbar an die Güterförderung oder Einzelseilfahrt anschließt.

V. Förderseil und Gegengewichtsseil

§ 50

(1) Jedes Seil ist täglich vor Beginn der Fröhschicht bei einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 1 m/s, in Blindschächten von nicht mehr als 0,5 m/s zu überprüfen.

(2) Jedes Seil ist wöchentlich bei einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 0,5 m/s in der Weise zu prüfen, daß das Seil unmittelbar vor dem Prüfenden abwärts bewegt wird. Hierbei sind Zahl und Lage der Drahtbrüche festzustellen. Im Zustand der Ruhe sind außerdem die Seilstellen, die erfahrungsgemäß am meisten leiden oder an denen sich mehrere Drahtbrüche zeigen, zu prüfen. Diese Stellen sind erforderlichenfalls so zu reinigen, daß die Abnutzung der Drähte erkennbar ist.

(3) Die Prüfungen nach Abs. 1 und 2 sind bei hellerem Licht vorzunehmen.

(4) Die Lage der Drahtbrüche und der Zeitpunkt ihrer Feststellung sind übersichtlich darzustellen. Die Darstellung ist zum Seilprüfbuch zu nehmen.

§ 51

(1) Bei Treibscheibenseilen sind gewöhnliche Kauscheneinbände alle 12 Monate, Keilklemmen- und Klemmkauscheneinbände erstmalig 12 Monate nach dem Auflegen des Seiles und später alle 6 Monate

zu öffnen und die eingebundenen Seilenden zu prüfen. Das Bergamt kann kürzere Fristen festsetzen.

(2) Seilklemmen oberhalb des Einbandes sind alle 6 Monate zu öffnen; das Seil ist an den Klemmstellen zu prüfen.

§ 52

(1) Bei Trommel- und Bobinenseilen muß das am Förderkorb, Fördergefäß oder Gegengewicht befindliche Seilende erstmalig 12 Monate nach Auflegen des Seiles, später alle 6 Monate in einer Länge von wenigstens 3 m über dem Einband abgehauen werden. Soweit Aufsetzvorrichtungen Verwendung finden, muß das Abhauen erstmalig nach 6 und später alle 3 Monate vorgenommen werden. Das Bergamt kann kürzere Fristen festsetzen.

(2) Von dem an der Trennstelle liegenden Teil des abgehauenen Seilendes ist ein wenigstens 1 m lange Stück auf Tragfähigkeit nach § 21 Abs. 2 zu prüfen.

(3) Für das Erneuern des Seileinbandes gelten im übrigen die Vorschriften des § 24.

(4) Seilklemmen oberhalb des Einbandes sind alle 6 Monate zu öffnen, das Seil ist an den Klemmstellen zu prüfen.

VI. Unterseil

§ 53

(1) Das Unterseil ist wöchentlich in der Weise zu überprüfen, daß es mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 0,5 m/s unmittelbar vor dem Prüfenden vorbeibewegt wird.

(2) Das Unterseil ist alle 6 Wochen nach Abs. 1 zu prüfen. Hierbei ist das Seil an den Stellen, die bei den üblichen Endstellungen der Förderkörbe (Fördergefäße) die Seilbucht bilden oder die sonst erfahrungsgemäß am meisten leiden, erforderlichenfalls so weit zu reinigen, daß die Abnutzung der Drähte erkennbar ist.

(3) Die Prüfungen nach Abs. 1 und 2 sind bei hellem Licht vorzunehmen.

VII. Förderkörbe, Fördergefäße und Gegengewichte

§ 54

(1) Förderkörbe, Fördergefäße und Gegengewichte sind täglich zu überprüfen.

(2) Förderkörbe, Fördergefäße und Gegengewichte sind alle 6 Wochen bei hellem Licht zu prüfen.

VIII. Zwischengeschirre

§ 55

(1) Die Zwischengeschirre zwischen Förderseil und Förderkorb, Fördergefäß oder Gegengewicht einschließlich der Befestigung der Förderseile sind täglich zu überprüfen.

(2) Die Unterseilaufhängevorrichtungen sind wöchentlich zu überprüfen.

(3) Die Unterseilaufhängevorrichtungen sind alle sechs Wochen bei hellem Licht zu prüfen.

(4) Die Zwischengeschirre zwischen Förderseil und Förderkorb, Fördergefäß oder Gegengewicht sind jährlich auszubauen; die einzelnen Teile sind auf Verschleiß, Festrost, Anbrüche und Formänderungen zu prüfen. Nicht einwandfreie Teile sind dabei auszuwechseln. Die neuen Teile müssen einer Probelastung mit dreifacher Nennlast unterworfen worden sein.

(5) Alle 2 Jahre sind die Zwischengeschirre zwischen Förderseil und Förderkorb, Fördergefäß und Gegengewicht im ausgebautem Zustand durch einen vom Oberbergamt anerkannten Sachverständigen zu untersuchen. Das Bergamt kann ein Ausglühen einzelner Teile verlangen. Alle Zwischengeschirrteile sind nach 15jähriger Betriebszeit zu ersetzen.

IX. Elektrische Anlagen

§ 56

(1) Elektrische Anlagen müssen vor der Inbetriebnahme elektrotechnisch untersucht werden. Dies gilt auch nach Änderungen und Erweiterungen.

(2) Zur Untersuchung ist berechtigt

ein vom Oberbergamt anerkannter Sachverständiger; ein vom Oberbergamt anerkannter Werksachverständiger jedoch nur, soweit es sich nicht um neuerrichtete oder wesentlich geänderte und erweiterte Signalanlagen handelt.

(3) Eine vorläufige Untersuchung kann eine vom Bergamt anerkannte, hierfür besonders fachlich vorgebildete Aufsichtsperson vornehmen, soweit es sich nicht um Signalanlagen und Anlagen mit Nennspannungen von mehr als 500 V handelt. Die endgültige Untersuchung durch den Sachverständigen muß innerhalb von 4 Wochen folgen, sofern das Bergamt keine kürzere Frist bestimmt.

(4) Bei elektrischen Anlagen in Grubenbauen, die durch Grubengas gefährdet werden können, muß die endgültige Untersuchung nach Abs. 3 innerhalb einer Woche vorgenommen werden.

(5) Elektrische Anlagen müssen wöchentlich durch elektrotechnisch vorgebildete Fachkräfte überprüft und monatlich durch eine elektrotechnische Aufsichtsperson geprüft werden. In Grubenbauen, die durch Grubengas gefährdet werden können, muß die Überprüfung täglich und die Prüfung wöchentlich vorgenommen werden.

(6) Elektrische Anlagen sind jährlich einmal durch hierfür vom Oberbergamt anerkannte Sachverständige zu untersuchen (Jahresrevision). Der Zeitraum zwischen 2 Untersuchungen darf nicht mehr als 15 Monate betragen.

X. Allgemeine Prüfvorschriften

§ 57

(1) Die in den §§ 47 Abs. 2, 48 Abs. 3, 50 Abs. 2, 51, 52 Abs. 4, 53 Abs. 2, 54 Abs. 2 und 55 Abs. 3 und 4 vorgeschriebenen Prüfungen sind durch maschinen-technisch vorgebildete Aufsichtspersonen vorzunehmen, die vom Betriebsführer hiermit beauftragt worden sind.

(2) Für die in den §§ 46 Abs. 2, 47 Abs. 1, 48 Abs. 1, 50 Abs. 1, 53 Abs. 1, 54 Abs. 1 und 55 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Überprüfungen können, falls sie die Aufsichtsperson nicht selbst vornimmt, von dieser hierzu geeignete Fachkräfte des Maschinenbetriebes bestellt werden. Bei diesen Überprüfungen und bei den Überprüfungen nach den §§ 45 Abs. 1 und 56 Abs. 5 festgestellte Mängel oder Schäden sind sofort der zuständigen Aufsichtsperson zu melden.

(3) Die Namen der Prüfenden sind in das Seilfahrtbuch einzutragen.

§ 58

(1) Der Zeitpunkt und das Ergebnis der in den §§ 45 Abs. 2, 46 Abs. 1, 47 Abs. 2, 48 Abs. 2, 3, 4, 54 Abs. 2, 55 Abs. 3, 4, 5 und 56 Abs. 1, 5 und 6 vorgeschriebenen Prüfungen und Untersuchungen sind von den Personen, welche die Prüfungen oder Untersuchungen vorgenommen haben, in das Seilfahrtbuch einzutragen.

(2) Der Zeitpunkt und das Ergebnis der in den §§ 50 Abs. 2, 51, 52 Abs. 2 und 4 und 53 Abs. 2 vorgeschriebenen Prüfungen sind von den Personen, welche die Prüfungen vorgenommen haben, in das Seilprüfbuch einzutragen.

(3) Der Zeitpunkt und das Ergebnis der Überprüfungen nach § 57 Abs. 2 sind von der Aufsichtsperson nur insoweit in das Seilfahrtbuch oder in das Seilprüfbuch einzutragen, als hierbei Mängel oder Schäden festgestellt worden sind.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Personen haben ihre Eintragungen zu unterzeichnen.

XI. Prüfung bei geringer Benutzung der Hauptseilfahrtanlagen

§ 59

Findet weder regelmäßige Güterförderung noch regelmäßige Seilfahrt statt und werden täglich nicht mehr als 30 Treiben ausgeführt, brauchen die vorgeschriebenen täglichen Überprüfungen nur einmal wöchentlich vorgenommen zu werden.

D. Betrieb

I. Allgemeines

§ 60

(1) Güterförderung und Seilfahrt mit Ausnahme der Selbstfahrerseilfahrt dürfen nur stattfinden, wenn zur Abfertigung der Förderkörbe oder Fördergefäße Anschläger anwesend sind. Dies gilt nicht bei vollautomatischer Güterförderung.

(2) Solange sich Personen in der Grube aufhalten, muß für diese eine Seilfahrtanlage zur Ausfahrt nach Übertage betriebsbereit sein. Für diese Anlage müssen die erforderlichen Bedienungsmannschaften zur Verfügung stehen und jederzeit erreichbar sein.

§ 61

(1) Die Seilfahrtanlagen dürfen zur regelmäßigen Seilfahrt und zur Einzelseilfahrt benutzt werden. Die Seilfahrt am Beginn und Ende der Schicht gilt als regelmäßige Seilfahrt; jede andere Seilfahrt gilt als Einzelseilfahrt. Für die Einzelseilfahrt gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit sie nicht ausdrücklich auf die regelmäßige Seilfahrt beschränkt sind.

(2) Finden bei der regelmäßigen Seilfahrt nicht mehr als 2 Treiben statt, so brauchen die Bestimmungen der §§ 74 und 81 Abs. 3 nicht erfüllt zu werden. In diesem Falle kann bei Tragböden, die höchstens zur Hälfte besetzt sind, von der Vorschrift des § 68 Abs. 2 abgesehen werden.

(3) Einzelseilfahrt ist gestattet

- a) den mit der Untersuchung und Instandhaltung des Ausbaus und der Betriebseinrichtungen des Schachtes betrauten Personen,
- b) den Aufsichtspersonen,
- c) den Vorgesetzten der Aufsichtspersonen,
- d) den Anschlägern,
- e) verletzten oder erkrankten Personen und ihren Begleitern,
- f) mit schriftlicher Einwilligung des Betriebsführers den Mitgliedern des Betriebsrats bei ihren Befahrungen,
- g) sonstigen Personen mit schriftlicher Einwilligung des Betriebsführers,
- h) im Einzelfall anderen Personen mit jedesmaliger schriftlicher Einwilligung des Schichtsteigers,
- i) Personen in Begleitung von Aufsichtspersonen, Vorgesetzten der Aufsichtspersonen und Anschlägern.

(4) Den unter Abs. 3 a) bis f) genannten Personen, auch wenn sie von anderen Personen begleitet werden, ist das Fahren mit eigener Signalgebung (Selbstfahren) gestattet. Selbstfahrer, mit Ausnahme der Anschläger, dürfen Begleitpersonen nur auf dem Tragboden fahren lassen, den sie selbst benutzen. Die Zahl der Fahrenden auf dem Tragboden, auf dem der Selbstfahrer fährt, darf in keinem Falle die Hälfte der zulässigen Höchstzahl überschreiten.

Der Selbstfahrer hat die Schachtstore zu schließen. Er darf nach dem Geben des Signals „Korb frei“ den Anschlag erst verlassen, wenn der Förderkorb oder das Fördergefäß weggezogen worden ist.

§ 62

(1) Ein Seil darf nicht mehr zur Seilfahrt benutzt werden, wenn festgestellt worden ist oder Anzeichen bestehen, daß die nach § 20 berechneten Sicherheitszahlen um mehr als 15 v. H. unterschritten sind. Das gilt bei Seilfahrtanlagen mit mehreren Seilen (Mehreseilförderung) für jedes einzelne Seil. Ein Unterseil darf nicht mehr zur Seilfahrt benutzt werden, wenn festgestellt worden ist oder Anzeichen bestehen, daß die nach § 30 Abs. 1 geforderte Sicherheit um mehr als 15 v. H. unterschritten ist.

(2) Zur Seilfahrt dürfen nur die Tragböden benutzt werden, die nach der Erlaubnis hierfür bestimmt sind. Die Benutzung ist nur gestattet, wenn die Tragböden leer sind.

(3) Während der regelmäßigen Seilfahrt darf in keinem Trum des Schachtes Güterförderung stattfinden.

(4) Auch während einer Einzelseilfahrt darf in keinem Trum des Schachtes Güterförderung stattfinden, wenn bei einem Seil des Schachtes festgestellt worden ist oder Anzeichen bestehen, daß die nach § 20 berechneten Sicherheitszahlen oder die nach § 30 Abs. 1 geforderte Sicherheit um mehr als 15 v. H. unterschritten werden.

II. Anschläge bei der Seilfahrt

§ 63

(1) Seilfahrt darf nur zwischen den in der Erlaubnis festgesetzten Anschlägen stattfinden. Das gilt nicht für Schachtbefahrungen.

(2) Von oder nach mehreren Anschlägen darf zur Seilfahrt beim gleichen Treiben nur ein Förderkorb oder Fördergefäß benutzt werden.

III. Fahrgeschwindigkeit

§ 64

(1) Die in der Erlaubnis festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten dürfen nicht überschritten werden. Bei Dampffördermaschinen darf die Seilfahrtgeschwindigkeit beim Einhängen größerer Überlast 6 m/s nicht überschreiten.

(2) Vor jeder Seilfahrt sind Fahrtregler oder Sicherheitsapparat auf Seilfahrtgeschwindigkeit um- oder einzuschalten.

IV. Personenzahl

§ 65

Die in der Erlaubnis festgesetzte Höchstzahl der gleichzeitig auf den einzelnen Tragböden eines Förderkorbes oder -gefäßes fahrenden Personen darf nicht überschritten werden.

V. Verhalten der Fahrenden

§ 66

(1) Das Betreten eines Tragbodens ist nur bei Anwesenheit eines Anschlägers oder Selbstfahrers gestattet.

(2) Die Fahrenden müssen die Anordnungen der Anschläger oder Selbstfahrer befolgen.

(3) Die Fahrenden müssen sich ruhig verhalten.

(4) Bei der Seilfahrt dürfen keine Gegenstände mitgeführt werden, die die Fahrenden behindern oder gefährden können.

(5) Bei der regelmäßigen Seilfahrt darf offenes Licht, auch wenn es sonst unter Tage zulässig ist, nicht mitgeführt werden.

§ 67

Beim Fahren auf Fahrten sind Grubenlampen und Gezähe sorgfältig vor dem Hinabfallen zu bewahren. Gezähe darf nur von Personen mitgeführt werden, die im Schacht Arbeiten auszuführen haben.

VI. Verschuß der Fördertrume und des Förderkorbes (Fördergefäßes)

§ 68

(1) Die Schachttore dürfen nur geöffnet werden oder offenstehen, wenn es für betriebliche Zwecke erforderlich ist.

(2) Während der regelmäßigen Seilfahrt müssen die Tragböden durch Türen oder gleichwertige Einrichtungen verschlossen sein.

(3) Bei Einzelseilfahrt gilt Abs. 2 auch für jeden Tragboden, auf dem die Zahl der Fahrenden die Hälfte der zulässigen Höchstzahl überschreitet.

VII. Beleuchtung

§ 69

(1) Die Anschläge müssen, solange sie zur regelmäßigen Seilfahrt oder regelmäßigen Güterförderung benutzt werden, hell beleuchtet sein; das gleiche gilt für Hängebänke und Fördermaschinenräume, falls das Tageslicht nicht ausreicht.

(2) In den Fördermaschinenräumen muß Notbeleuchtung vorhanden sein, die entweder ständig brennt oder sich beim Versagen der Hauptbeleuchtung selbsttätig einschaltet.

(3) Die Tragböden der Förderkörbe und -gefäße sind bei Benutzung zur Seilfahrt zu beleuchten.

VIII. Schachtsohle

§ 70

(1) Im Schachtsumpf darf das Wasser nicht höher als 1 m stehen, es sei denn, daß der Wasserspiegel dauernd mehr als 20 m unterhalb des tiefsten Punktes der freien Teufe gehalten wird.

(2) Der Schachtraum im Bereich der Unterseilbucht muß so freigehalten werden, daß das Unterseil weder durch Wasser noch durch Haufwerk läuft.

IX. Sicherung gegen herabfallende Gegenstände

§ 71

(1) Lose Gegenstände müssen von den Anschlägen und sonstigen Schachtzugängen so weit ferngehalten werden, daß sie nicht in den Schacht fallen können.

(2) Der Schachtausbau und -einbau muß von losen Gegenständen gesäubert werden.

§ 72

(1) Längere Gegenstände auf oder in den Förderkörben oder Fördergefäßen sind so zu lagern oder zu befestigen, daß sie weder herausfallen noch untergreifen können.

(2) Gegenstände, die unter den Förderkorb oder das Fördergefäß gehängt werden, sind so anzubringen, daß sie weder aufsetzen noch untergreifen können.

X. Signale

§ 73

(1) Soweit nicht elektrische Fertigsignalanlagen benutzt werden oder die Fördermaschine automatisch betrieben wird, gelten als Ausführungssignale:

- 1 Schlag = Halt!
- 2 Schläge = Auf!
- 3 Schläge = Hängen!

(2) Die weiteren Ausführungssignale und die Meldesignale sind vom Betriebsführer einheitlich für jede Schachtanlage festzusetzen.

(3) Durch besondere Signale (Ankündigungssignale) sind anzuzeigen:

1. Beginn und Ende der regelmäßigen Seilfahrt;
2. jede Einzelseilfahrt in Anwesenheit eines Anschlägers;
3. jede Einzelseilfahrt, bei der ein Fahrender selbst (Selbstfahrer) das Signal gibt.

(4) Alle nach Abs. 3 für die Seilfahrt erforderlichen Ankündigungssignale müssen eine Gruppe von 4 Schlägen enthalten oder damit beginnen. Diese Signalgruppe darf nur für die Seilfahrt verwendet werden.

(5) Die Seilfahrtankündigungssignale sind für jede Schachtanlage vom Betriebsführer festzusetzen, sofern sie nicht vom Oberbergamt einheitlich festgelegt werden.

(6) Andere als die festgesetzten und auf den Aushängetafeln vermerkten Signale dürfen außer bei Arbeiten im Schacht weder gegeben noch befolgt werden.

(7) Die Signale dürfen nur mit den dafür bestimmten Signalvorrichtungen gegeben werden. Signalhupen dürfen nur für Notsignale benutzt werden.

(8) Die Signale dürfen nur von Anschlägern und Selbstfahrern gegeben werden.

(9) Die Ausführungssignale dürfen erst dann gegeben werden, wenn die Schachttore geschlossen sind. Das gilt nicht für das Selbstfahren und für das Umsetzen bei der Güterförderung.

(10) Die Seilfahrtankündigungssignale müssen gegeben werden, bevor der Förderkorb oder das Fördergefäß betreten wird.

(11) Sind die Hauptansschläge nicht mit Anschlägern besetzt, so muß nach jeder Selbstfahrerseilfahrt das Signal „Korb frei“ gegeben werden.

(12) Ist eine elektrische Signalanlage mit Seilfahrtquittungsschaltung ausgerüstet, so muß diese bei jeder Seilfahrt benutzt werden. Durch das Betätigen des dafür bestimmten Schalters wird das Seilfahrtankündigungssignal nach Abs. 3 ersetzt, jedoch muß das Selbstfahrersignal zusätzlich gegeben werden.

XI. Beaufsichtigung der regelmäßigen Seilfahrt

§ 74

Die regelmäßige Seilfahrt muß an jedem Hauptanschlag, von oder nach dem Seilfahrt stattfindet, durch eine Aufsichtsperson überwacht werden.

XII. Aushängetafeln

§ 75

(1) An den Hauptansschlägen, zwischen denen Seilfahrt stattfindet, und im Fördermaschinenraum sind Tafeln aufzuhängen, die enthalten müssen:

1. die festgesetzten Signale,
2. die Zahl der Personen, die gleichzeitig auf jedem Tragboden der Förderkörbe oder -gefäße fahren dürfen,
3. das Verbot der Fahrung auf den zur Seilfahrt nicht zugelassenen Tragböden.

(2) Außerdem ist an allen Hauptansschlägen bekanntzugeben:

1. daß die Signale langsam und deutlich gegeben werden müssen;
2. daß nur die auf den Tafeln verzeichneten Signale gegeben werden dürfen;
3. daß nur die Anschläger und Selbstfahrer die Signaleinrichtung betätigen und die übrigen Personen nur den Fernsprecher benutzen dürfen.

(3) Wird die Seilfahrt gestundet, so ist dies auf Tafeln im Fördermaschinenraum und an den Hauptansschlägen bekanntzumachen.

XIII. Bücher für die Seilfahrt

a) Seilfahrtbuch

§ 76

(1) Für jede Seilfahrtanlage ist ein Seilfahrtbuch anzulegen, das einen Bestandteil des Zechenbuches bildet. Das Anlegen des Seilfahrtbuches ist im Zechenbuch zu vermerken.

(2) In das Seilfahrtbuch sind alle die Seilfahrt betreffenden wesentlichen Vermerke, soweit sie nicht nach § 77 in das Seilprüfbuch gehören, aufzunehmen, insbesondere

1. die Werksbescheinigung der Haupttragglieder der Förderkörbe, Fördergefäße und Gegengewichte nach § 35 Abs. 2;
2. die Werksbescheinigung der Zwischengeschirrtteile nach § 39 Abs. 4;
3. das Ergebnis der Erprobung und der Zeitpunkt der Erneuerung des Zwischengeschirrs oder einzelner Teile nach § 39 Abs. 8;
4. die Skizzen des Nutquerschnittes an Seil- und Ablenkscheiben nach § 47 Abs. 2;
5. die Namen der Prüfenden nach § 57 Abs. 3;
6. die im § 58 Abs. 1 und 3 vorgeschriebenen Vermerke sowie bei festgestellten Schäden oder Mängeln der Zeitpunkt ihrer Beseitigung;
7. außerhalb der vorgeschriebenen Prüfungen festgestellte Schäden oder Mängel und der Zeitpunkt ihrer Beseitigung;
8. die Zeiten, an denen die Seilfahrt bei Schäden oder Mängeln an der Seilfahrtanlage geruht hat;
9. die nach § 73 festgesetzten Signale;
10. der Vermerk über die nach § 75 Abs. 3 vorgenommene Bekanntmachung;
11. die Hersteller der Seile;
12. die Zeitpunkte des Anlieferns, Auflegens und Ablegens der Seile sowie die Gründe für das Ablegen;
13. die für die Durchführung dieser Verordnung nach § 86 verantwortlichen Personen;
14. die Empfangsbestätigung nach § 87.

(3) Dem Seilfahrtbuch ist eine Ausfertigung der Dienstanweisungen beizuheften.

b) Seilprüfbuch

§ 77

Für jede Seilfahrtanlage ist ein Seilprüfbuch anzulegen. In dieses sind alle wesentlichen Vermerke über die Seile aufzunehmen, insbesondere

1. die Werksbescheinigung der Förder- und Gegengewichtsseile nach § 19 Abs. 8;
2. die Zeitpunkte und Ergebnisse der Zug- sowie Biegeversuche der Förder- und Gegengewichtsseile nach § 21 Abs. 4;
3. die Werksbescheinigungen oder die Prüfergebnisse der Unterseile nach § 31 Abs. 1 und 2;
4. das Ergebnis der Prüfung nach §§ 24 Abs. 3 und 31 Abs. 3;
5. die Darstellung nach § 50 Abs. 4;
6. die im § 58 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Vermerke.

XIV. Verhalten bei Schäden oder Mängeln

§ 78

(1) Schäden oder Mängel an den Seilfahrtanlagen müssen unverzüglich beseitigt werden. Ist dies nicht möglich, so ist der Betrieb der Seilfahrtanlage einzustellen und der Betriebsführer unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Gehört die Seilfahrtanlage zu dem Geschäftskreis mehrerer Betriebsführer, so haben diese sich gegenseitig die ihnen bekanntgewordenen Schäden oder Mängel mitzuteilen.

XV. Anzeige bei Schäden, Mängeln und besonderen Ereignissen

§ 79

Der Betriebsführer hat wesentliche Schäden, Mängel und besondere Ereignisse dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Personen nicht verletzt worden sind. Andere Schäden sind dem Bergamt nach einer Woche anzuzeigen, wenn sie bis dahin nicht beseitigt sind.

XVI. Bedienungsmannschaften

a) Fördermaschinisten

§ 80

(1) Die Fördermaschinisten müssen vom Bergamt geprüft und für jede der zu bedienenden Fördermaschinen anerkannt sein.

(2) Zur Prüfung werden nur solche Personen zugelassen, die

1. wenigstens 25 Jahre alt sind;
2. geistig und körperlich geeignet sind. Über die körperliche Eignung ist die Bescheinigung eines Knappschaftsarztes oder eines vom Oberbergamt zugelassenen anderen Arztes beizubringen. Das Oberbergamt kann außerdem eine psychotechnische Eignungsprüfung durch einen von ihm anerkannten Sachverständigen verlangen;
3. nach einem vom Oberbergamt bestätigten Plan ausgebildet sind.

(3) Das Bergamt kann in Zweifelsfällen jederzeit eine Wiederholung der ärztlichen Untersuchung nach Abs. 2 Ziff. 2 verlangen. Bei Fördermaschinisten, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, ist die Untersuchung regelmäßig alle 2 Jahre zu wiederholen. Wird dabei festgestellt, daß die Voraussetzungen nach Abs. 2 Ziff. 2 nicht mehr erfüllt sind, so ist eine Weiterbeschäftigung als Fördermaschinist von Hauptseilfahrtanlagen unzulässig.

§ 81

(1) Während des Dienstes darf der Fördermaschinist mit anderen Arbeiten als dem Bedienen und Warten der Fördermaschine oder der Hilfstätigkeit als zweiter Fördermaschinist nicht beschäftigt werden.

(2) Der die Fördermaschine bei der regelmäßigen Seilfahrt bedienende Fördermaschinist darf nicht länger als 8 Stunden zuzüglich der Zeit für die regelmäßige Seilfahrt am Beginn oder Ende seiner Schicht im Dienst gewesen sein.

(3) Während der Seilfahrt muß in dem Fördermaschinenraum ein Fördermaschinist anwesend sein, während der regelmäßigen Seilfahrt außerdem eine zweite mit der Fördermaschine vertraute Person, welche die Maschine im Notfall gefahrlos stillsetzen kann. Sie hat ihren Aufenthaltsort während der regelmäßigen Seilfahrt so zu wählen, daß sie den Gang der Fördermaschine, namentlich des Teufenzeigers, während des ganzen Treibens beobachten kann.

(4) Wird bei elektrischen Fördermaschinen mit der Regelung nach § 13 Abs. 6 gefahren, braucht die in Abs. 3 genannte zweite Person nicht anwesend zu sein.

§ 82

(1) Der Fördermaschinist muß bei jeder Seilfahrt den Fahrtregler, den Sicherheitsapparat oder die Regeleinrichtung auf Seilfahrtgeschwindigkeit schalten.

(2) Beim Probetreiben nach § 49 Abs. 1 hat der Fördermaschinist die Einstellung des Teufenzeigers zu prüfen.

(3) Hat der Fördermaschinist die Signale nicht verstanden, so muß er die Wiederholung abwarten.

(4) Der Fördermaschinist darf die Fördermaschine erst in Gang setzen, wenn er das Signal dazu erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Förderkörbe oder -gefäße so im Schacht hängen, daß sie von keinem Anschlag aus erreicht werden können und keine Arbeiten im Schacht vorgenommen werden,
- b) zu Beginn der Betriebsruhe dem Fördermaschinisten vom Sammelanschlages das Ende des letzten Treibens mündlich oder fernmündlich angezeigt ist und die Förderkörbe (Fördergefäße) in den Schacht gefahren werden sollen.

(5) Der Fördermaschinist darf nicht mit höheren als den zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten fahren. Beim Einhängen größerer Überlast hat er die Fahrweise hierauf einzurichten. Bei der Seilfahrt mit Dampffördermaschinen darf er beim Einhängen größerer Überlast nicht mit mehr als 6 m/s fahren.

(6) Der Fördermaschinist muß, wenn er das Selbstfahrersignal erhalten hat, wenigstens 30 Sekunden nach Empfang des Ausführungssignals warten, bevor er die Fördermaschine in Gang setzt.

(7) Hat der Fördermaschinist das Signal „Korb frei“ erhalten, so muß er die Förderkörbe oder -gefäße so in den Schacht fahren, daß sie nicht von einem Anschlag aus erreicht werden können.

(8) Wenn die Seilfahrtanlage für Arbeiten im Schacht oder zum Erreichen oder Verlassen der Arbeitsstelle benutzt wird, darf der Fördermaschinist während der Dauer dieser Arbeiten den Fördermaschinenraum nicht verlassen.

(9) Beim Verlassen des Fördermaschinenraums hat der Fördermaschinist die Sicherheitsbremse aufzulegen. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen, wenn das Aufliegen der Fahrbremse zuverlässig gesichert werden kann.

(10) Ist bei Schachtarbeiten der freie Durchgang der Förderkörbe, Fördergefäße oder Gegengewichte durch Bühnen oder dergl. behindert, muß der Fördermaschinist den Fördermaschinisten der folgenden Schicht persönlich unterrichten. Ist das nicht möglich, so hat er vor Verlassen des Fördermaschinenraumes an sichtbarer Stelle eine Tafel mit entsprechenden Hinweisen anzubringen.

(11) Der Fördermaschinist hat Schäden oder Mängel der zuständigen Aufsichtsperson unverzüglich anzuzeigen.

b) Anschläger

§ 83

Als Anschläger dürfen nur zuverlässige Personen bestellt werden, die wenigstens 21 Jahre alt sind und wenigstens ein halbes Jahr lang unter Tage beim Schachtförderbetrieb beschäftigt gewesen sind; für Anschläger an den Nebenanschlagen genügt eine halbjährige Tätigkeit im Schachtförderbetrieb auf der Hängebank.

§ 84

(1) Der Anschläger darf sich während der Güterförderung oder Seilfahrt nicht vom Anschlag entfernen, soweit er nicht selbst mitfährt. Bei der regelmäßigen Seilfahrt darf er nur beim ersten oder letzten Treiben mitfahren.

(2) Der Anschläger des Sammelanschlages muß sich auf der Signalseite des Anschlages aufhalten.

(3) Der Anschläger des Sammelanschlages hat das Probetreiben nach § 49 zu veranlassen. Bei Einkorbtrieb ist das Probetreiben von dem Hauptansschläger zu veranlassen, der dem Fördermaschinisten den Beginn der regelmäßigen Seilfahrt ankündigt. Der Fördermaschinist ist über das Probetreiben vorher zu unterrichten.

(4) Der Anschläger hat die Ordnung beim Betreten und beim Verlassen der Förderkörbe oder Fördergefäße aufrechtzuerhalten, die Reihenfolge der Fahrenden zu bestimmen, für vorschriftsmäßiges Schließen der Förderkörbe oder Fördergefäße und Schachttore zu sorgen und die erforderlichen Signale zu geben.

(5) Der Anschläger darf das Betreten des Förderkorbes oder Fördergefäßes nur von der Seite zulassen, auf der er sich befindet.

(6) Der Anschläger eines Hauptanschlages muß zu Beginn der Betriebsruhe das Signal „Korb frei“ geben. Das gleiche gilt, wenn er sich bei Stillständen der Güterförderung vorübergehend vom Anschlag entfernt. Ist der Anschläger eines Hauptanschlages vor Beginn der Betriebsruhe als letzter gefahren, so darf der Anschläger des Sammelanschlages das Signal „Korb frei“ auch nach mündlicher Unterrichtung durch den Anschläger des Hauptanschlages zur Fördermaschine weitergeben. Ist der Anschläger des Sammelanschlages als letzter gefahren, so darf er nach Ende des letzten Treibens dem Fördermaschinisten auch mündlich oder fernmündlich mitteilen, daß der Korb frei ist. Diese Mitteilung gilt als Signal „Korb frei“.

(7) Der Anschläger eines Hauptanschlages darf nach dem Geben des Signals „Korb frei“ den Anschlag erst verlassen, wenn der Förderkorb oder das Fördergefäß weggezogen worden ist.

(8) Der Anschläger muß die Aufsetzvorrichtungen vor Beginn jeder Seilfahrt oder beim Verlassen des Anschlages in der Ruhelage teststellen.

(9) Der Anschläger hat Schäden oder Mängel der zuständigen Aufsichtsperson unverzüglich anzuzeigen

§ 85

(1) Der Anschläger des Sammelanschlages darf mit Ausnahme des „Halt“-Signals keine Ausführungssignale geben, bevor er nicht ein Ausführungssignal erhalten hat. Dies gilt nicht

- a) bei ausschließlicher Benutzung elektrischer Fertig-Signalanlagen,
- b) wenn der Anschläger des Sammelanschlages das Signal „Korb frei“ erhalten hat,
- c) wenn die Stellung der Förderkörbe oder Fördergefäße an den Anschlängen verbessert werden soll, bei Seilfahrt jedoch erst nach Verständigung mit dem Anschläger des Hauptanschlages, an dem sich der Gegenkorb (Gefäß) befindet,
- d) bei eintrümiger Betriebsweise mit Sammelanschlages, wenn der Förderkorb oder das Fördergefäß am Sammelanschlages vorsteht,
- e) für die erste Anfahrt des Anschlägers eines Haupt- oder eines Sammelanschlages nach der Betriebsruhe.

(2) Wenn von zweitrümiger Betriebsweise auf eintrümige Betriebsweise mit Sammelanschlages übergegangen wird und der Anschläger des obersten oder untersten Hauptanschlages sich zu einem anderen Hauptanschlages begibt oder sich entfernt, so muß er am Schachtort eine Tafel mit folgender, deutlich lesbarer Aufschrift anbringen:

„Betreten des Förderkorbes (Fördergefäßes) verboten!“

(3) Gibt bei zweitrümiger Betriebsweise oder bei eintrümiger Betriebsweise mit Sammelanschlages der Anschläger des Sammelanschlages das vom Anschläger des anderen Hauptanschlages erhaltene Signal „Korb frei“ zur Fördermaschine weiter, so hat er diesem das gleiche Signal sofort zurückzugeben. Der Anschläger des Hauptanschlages darf sich von diesem nur entfernen, wenn er das Rücksignal erhalten hat und der Förderkorb oder das Fördergefäß weggezogen worden ist.

(4) Werden bei der Güterförderung oder Seilfahrt Nebenanschlages benutzt, so dürfen die Anschläger

der Hauptanschlüge Ausführungssignale erst dann geben, wenn ihnen sämtliche Nebenanschlüge durch Signale die Fahrbereitschaft angezeigt haben. Dies gilt nicht bei ausschließlicher Benutzung elektrischer Fertigungssignalanlagen.

(5) Ist bei zweirümiger Betriebsweise der aufwärtsgehende Förderkorb (Fördergefäß) leer oder außergewöhnlich schwach belastet, oder ist der abwärtsgehende Förderkorb (Fördergefäß) außergewöhnlich stark belastet, so ist der Anschläger des Sammelanschlages hiervon vor dem Signalgeben zu verständigen. Ergibt sich daraus eine größere abwärtsgehende Überlast, so hat der Anschläger des Sammelanschlages dies vor dem Signalgeben dem Fördermaschinenisten anzuzeigen.

(6) Ergibt sich bei einrümiger Betriebsweise eine größere abwärtsgehende Überlast, so hat der jeweils den Förderkorb (Fördergefäß) abfertigende Anschläger eines Hauptanschlages dies vor dem Signalgeben dem Fördermaschinenisten anzuzeigen.

XVII. Bestellung der verantwortlichen Personen

§ 86

Der Betriebsführer oder eine von ihm hiermit beauftragte Aufsichtsperson hat die Personen zu bestimmen, denen diese Verordnung Aufgaben überträgt; Aufsichtspersonen und Fördermaschinenisten hat der Betriebsführer selbst zu bestimmen.

XVIII. Unterrichtung und Dienstanweisung

§ 87

(1) Der Betriebsführer hat den mit den Prüfungen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 beauftragten Aufsichtspersonen für diese Aufgaben gegen Empfangsbescheinigung eine vom Bergamt bestätigte Dienstanweisung auszuhändigen.

(2) Soweit für die Überprüfungen nach § 57 Abs. 2 geeignete Fachkräfte des Maschinenbetriebes bestellt werden, haben die Aufsichtspersonen die Fachkräfte über ihre Dienstobliegenheiten zu unterrichten und ihnen gegen Empfangsbescheinigung eine vom Bergamt bestätigte Dienstanweisung auszuhändigen.

(3) Der Betriebsführer oder eine von ihm hiermit beauftragte Aufsichtsperson hat die Fördermaschinenisten und die Anschläger über ihre Dienstobliegenheiten zu unterrichten und ihnen gegen Empfangsbescheinigung eine vom Bergamt bestätigte Dienstanweisung auszuhändigen. Die Unterrichtung ist bei jeder Änderung der Seilfahrteinrichtungen zu wiederholen, soweit durch diese die Tätigkeit der Fördermaschinenisten und Anschläger beeinflusst wird.

(4) Die Empfangsbescheinigungen nach Abs. 1 bis 3 sind zum Seilfahrtbuch zu nehmen.

XIX. Zusätzliche Bestimmungen für Schachtarbeiten und Befahrungen des Schachtes

§ 88

(1) Bei Schachtarbeiten und Befahrungen des Schachtes ist zum Signalgeben das Schachthammersignal oder die dafür bestimmte besondere Signallvorrichtung zu benutzen.

(2) Wird auf dem Dach des Förderkorbes oder -gefäßes gefahren oder gearbeitet, so muß ein Geländer angebracht sein.

(3) Bei Schachtarbeiten darf in keinem Trum des Schachtes Güterförderung oder regelmäßige Seilfahrt stattfinden. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

(4) Bei Schachtarbeiten sind der Fördermaschinenist und die beteiligten Anschläger von der zuständigen Aufsichtsperson vor Beginn über Art und Umfang

der Arbeiten zu unterrichten und gegebenenfalls mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

E. Schachtabteufen

I. Seilfahrtanlagen beim Abteufen

§ 89

Für Hauptseilfahrtanlagen beim Abteufen gelten folgende Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß die Vorschriften für Förderkörbe auch für Förderkübel anzuwenden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§§ 2, 3, 4 mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen auch auf die Hilfseinrichtungen beim Abteufen (§§ 90 bis 93) Anwendung finden,

§ 8 in folgender Fassung:

„(1) Im Schacht sind Einrichtungen zur Führung der Förderkübel (Förderkörbe) anzubringen. Bei Förderkübeln müssen sie wenigstens bis zu einer Teufe von 40 m über der Schachtsohle reichen.

(2) Bei Seilführungen ist der Führungsschlitten durch Ösen zu führen, deren lichte Weite das 1,5fache des Seildurchmessers und deren Höhenabstand mindestens das 1,5fache des Abstandes der Führungsseile betragen muß. Die Verwendung von Büchsen in den Führungsösen ist nicht zulässig.

(3) Bei Verwendung von Schlittenfängern müssen Vorrichtungen vorhanden sein, die ein Treiben bei eingelegetem Fänger zwangsläufig verhindern.

(4) Führungsschlitten mit Spurlattenführung sind nicht zulässig.

(5) Die Ausführung der Spannseile, Spannlager und Winden richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.“

§ 11 Abs. 2 und 4 an folgender Fassung:

„(2) Die freie Höhe muß bei Güterbeförderung und Seilfahrt mindestens 5 m betragen und beim Fortschreiten des Abteufens ständig erhalten bleiben.

(4) Unterhalb der Seilscheiben müssen Prellträger vorhanden sein.“

§§ 12, 13, 14,

§ 15 mit der Maßgabe, daß der Geschwindigkeitsmesser selbstschreibend sein muß.

§§ 16, 17, 18,

§ 19 mit dem Zusatz:

„Bei Verwendung von Förderkübeln sind nur Seilmacharten zulässig, die sich unter Last (einschließlich Eigengewicht) nicht aufdrehen.“

§ 20 in folgender Fassung:

„Jedes Förderseil muß beim Auflegen eine von der Förderteufe abhängige Sicherheit S gegenüber der statischen Belastung besitzen, die sich nach der Formel

$$S = 9,5 - 0,001 T$$

errechnet, wobei für T die größte Förderteufe in Metern einzusetzen ist.“

§§ 21, 22, 23,

§ 24 Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe, daß während des Treibens sich niemand im Schacht aufhalten darf.

§§ 25, 26, 27,

§ 35 für Förderkübel in folgender Fassung:

„(1) Die Verbindungsteile zwischen Förderkübel und seinem Aufhängebügel müssen wenigstens eine 10fache Sicherheit im Ver-

- hältnis zur statischen Belastung bei der Bergförderung haben.
- (2) Die Tragaugen des Kübels dürfen nicht angeschweißt werden.
- (3) Die Kübel sind so einzurichten, daß sie während des Treibens nicht umkippen können.“
- § 37 mit der Maßgabe, daß die Standfläche für die einzelne Person mindestens 0,18 m² betragen muß.
- §§ 38, Abs. 1, 39, 40 Abs. 1, 41,
- § 43 in folgender Fassung:
- „(1) Jede Seilfahrtanlage muß von der Schachtsohle und von der Bühne eine Vorrichtung für akustische Signale zur Hängebank oder zum obersten Anschlag sowie je eine von hier zur Fördermaschine und zur Bühnenwinde haben. Außerdem muß eine Vorrichtung für akustische Signale von der Hängebank oder dem obersten Anschlag zur Schachtsohle und zur Bühne vorhanden sein, falls nicht mit der Schachtleuchte ein Achtungszeichen gegeben werden kann.
- (2) Sind im Schacht mehrere Seilfahrt- oder Förderanlagen vorhanden, müssen die von der Schachtsohle oder der Bühne zur Hängebank oder zum obersten Anschlag gegebenen akustischen Signale der einzelnen Anlagen verschieden klingen und außerdem optisch angezeigt werden.
- (3) Die Ausführung elektrischer Signalanlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.“
- § 44 Abs. 1 in folgender Fassung:
- „Zur mündlichen Verständigung zwischen der Schachtsohle, der Bühne, der Hängebank oder dem obersten Anschlag und dem Fördermaschinenraum muß eine Fernsprechanlage vorhanden sein, die jederzeit eine Verständigung zwischen sämtlichen Sprechstellen gestattet.“
- § 44 Abs. 2 und 3,
- § 45 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß außer den Führungseinrichtungen auch die Führungsschlitten zu prüfen sind.
- § 46 Abs. 1 mit folgendem Zusatz:
- „Vor jeder Wiederverwendung ist der bauliche Zustand eines Abteufgerüsts von einem vom Oberbergamt anerkannten Sachverständigen nachzuprüfen. Der beabsichtigte Wiederaufbau eines bereits verwendeten Gerüsts ist so rechtzeitig zu beantragen, daß die Einzelteile auch vor dem Zusammenbau geprüft werden können. Abteufgerüste aus Holz sind außerdem nach einer Betriebszeit von drei Jahren von einem vom Oberbergamt anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Bei Abteufgerüsten aus Stahl bestimmt das Bergamt den Zeitpunkt der erneuten Prüfung.“
- §§ 47, 48, 49, 50,
- § 52 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß das Abhauen der Trommel- und Bobinenseile alle drei Monate vorzunehmen ist.
- §§ 52 Abs. 2 bis 4, 54, 55 Abs. 1, 4 und 5, 56,
- § 57 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Prüfungen mit Erlaubnis des Bergamts auch von maschinentechnisch nicht vorgebildeten Aufsichtspersonen vorgenommen werden dürfen,
- §§ 57 Abs. 2 und 3, 58, 60 Abs. 1,
- § 60 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß diese Bestimmung nur für den Abteufschacht Anwendung findet.
- § 61 Abs. 1,
- § 61 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Buchstabens g) folgende Fassung tritt:
- „allen anderen im Schacht beschäftigten Personen.“
- § 61 Abs. 4 in folgender Fassung:
- „Den unter Abs. 3 Buchst. a) bis f) genannten Personen, auch wenn sie von anderen Personen begleitet werden, ist das Fahren mit eigener Signalgebung (Selbstfahren) gestattet. Der Selbstfahrer muß das Ausführungssignal vom Förderkübel (Förderkorb) aus geben.“
- § 62 Abs. 1 in folgender Fassung:
- „Ein Seil darf nicht mehr benutzt werden, wenn festgestellt worden ist oder Anzeichen bestehen, daß die nach der für das Abteufen geltenden Fassung des § 20 berechnete Sicherheitszahl um mehr als 15 v. H. unterschritten ist.“
- § 62 Abs. 2, 3 und 4,
- §§ 63, 64, 65,
- § 66 Abs. 1 bis 3,
- § 66 Abs. 4 mit dem Zusatz:
- „Es darf weder auf einem beladenen Kübel noch auf dem Rande des Kübels stehend oder sitzend gefahren werden.“
- §§ 67, 68 Abs. 2,
- § 69 in folgender Fassung:
- „Der Fördermaschinenraum und die Hängebank oder der oberste Anschlag müssen hell beleuchtet sein. Im Fördermaschinenraum muß Notbeleuchtung vorhanden sein.“
- § 71,
- § 72 mit folgendem Zusatz:
- „Die Förderkübel oder, soweit mit Förderkörben abgeteuft wird, die Förderwagen, dürfen nur bis auf Handbreite unter den Rand gefüllt werden.“
- § 73 Abs. 1 und 2,
- § 73 Abs. 3 in folgender Fassung:
- „Durch besondere Signale sind anzuzeigen
1. Beginn und Ende der regelmäßigen Seilfahrt,
 2. jede Einzelseilfahrt.“
- § 73 Abs. 4 bis 8 und Abs. 10,
- § 75 mit der Maßgabe, daß die Tafeln nur im Fördermaschinenraum und am Sammelschlag vorhanden zu sein brauchen.
- §§ 76, 77, 78, 79,
- § 80 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Abs. 2 Ziff. 3 folgende Fassung tritt:
- „3. zwei Monate bei Arbeiten auf der Schachtsohle und gegebenenfalls auf der Mauerbühne, ein Monat als Anschläger oder Abnehmer beschäftigt gewesen und drei Monate an einer Abteuffördermaschine angelernt worden sind.“
- §§ 81, 82 Abs. 1 bis 5, 7 bis 9 und 11 sowie folgender Zusatz:
- „Der Fördermaschinist muß unmittelbar nach dem Anheben des Förderkübels von der Schachtsohle oder Bühne und mindestens 3 m vor dem Aufsetzen des Förderkübels (Förderkorbes) auf die Schachtsohle oder Bühne anhalten. Er darf das Treiben erst auf ein weiteres Signal fortsetzen.“
- § 83 in folgender Fassung:
- „Als Anschläger dürfen nur zuverlässige und mit dem Betrieb vertraute Personen beschäftigt werden, die wenigstens 21 Jahre alt sind.“

§ 84 Abs. 1 bis 3,

§ 84 Abs. 4 in folgender Fassung:

„Der Anschläger hat die Ordnung beim Betreten und Verlassen der Förderkübel (Förderkörbe) aufrechtzuerhalten, die Reihenfolge der Fahrenden zu bestimmen und die erforderlichen Signale zu geben. Der Anschläger des Sammelanschlages hat außerdem die Schachtklappen und gegebenenfalls die Klappen der Kippbühne zu bedienen.“

§ 84 Abs. 9,

§§ 86, 87, 95, 97 bis 102.

§ 90

(1) Die Abteufschächte sind an der Rasenhängebank oder an der Sohle, von der weiter abgeteuft wird, durch dichte Bühnen mit Schachtklappen abzudecken.

(2) Die Durchgangsöffnungen sind so abzuschließen, daß niemand bei geöffneten Klappen hineinfallen kann. Bei Verwendung einer zusätzlichen Kippbühne gilt dies nur für die Schachtklappen.

(3) Alle Bühnen und Klappen müssen eine mindestens siebenfache Sicherheit im Verhältnis zur Höchstbelastung haben.

(4) Die Schachtklappen und die Klappen der Kippbühne dürfen nur für den Durchgang der Förderkübel oder anderer am Seil hängender Lasten geöffnet werden. Das gilt nicht für die Schachtklappen, solange zur Kippbühne gefördert wird.

(5) Können die Schachtklappen und die Klappen der Kippbühne gleichzeitig von einem Anschlägerstand aus bedient werden, so muß die jeweilige Stellung der von dort nicht sichtbaren Klappe dem Anschläger optisch angezeigt werden.

II. Greiferanlagen

§ 91

(1) Die Ausführung der Greiferanlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(2) Für das Tragseil der schwebenden Bühne oder des Tragwerks der Greiferwinde gelten die Bestimmungen

des § 19 mit dem Zusatz, daß in den Fällen, in denen die Bühne oder das Tragwerk nicht durch Spurlatten geführt wird, nur Seilmacharten verwendet werden dürfen, die sich unter Last (einschließlich Eigengewicht) nicht aufdrehen,

des § 20 mit der Maßgabe, daß eine achtfache Sicherheit gegenüber der statischen Höchstbelastung vorhanden sein muß,

der §§ 21, 23, 25 mit der Maßgabe, daß die Aufliegezeit 1 Jahr betragen darf, und

des § 26.

Das Tragseil darf nicht mehr benutzt werden, wenn festgestellt worden ist oder Anzeichen bestehen, daß die beim Auflegen vorhandene Sicherheit um mehr als 15 v. H. unterschritten ist.

(3) Das Greiferseil ist täglich von einer mit der Prüfung von Seilen vertrauten Person bei hellem Licht in der Weise zu prüfen, daß der Prüfende das Seil unmittelbar vor sich hat. Diese Prüfung ist alle 3 Wochen von einer maschinentechnisch vorgebildeten Aufsichtsperson vorzunehmen. Mit Erlaubnis des Bergamts darf diese Prüfung auch von einer maschinentechnisch nicht vorgebildeten Aufsichtsperson vorgenommen werden.

(4) Der Einband des Greiferseils ist alle 2 Wochen zu erneuern. Ausnahmen sind mit Erlaubnis des Bergamts zulässig.

(5) Die Winden zum Verfahren der schwebenden Bühnen oder des schwebenden Tragwerks sowie die Verbindungsstücke zwischen Tragseil und Bühne oder Traggerüst sind vor jedem Verfahren durch eine Aufsichtsperson zu prüfen. Wird die Bühne

oder das Traggerüst mehrmals an einem Tage verfahren, so genügt die Prüfung vor dem ersten Verfahren.

(6) Die gesamte Greiferanlage ist alle 6 Wochen von einer maschinentechnisch vorgebildeten Aufsichtsperson oder mit Erlaubnis des Bergamts auch von einer maschinentechnisch nicht vorgebildeten Aufsichtsperson zu prüfen. Diese hat den Zeitpunkt und das Ergebnis der Prüfungen in das Seilfahrt- und in das Seilprüfbuch der zugehörigen Seilfahrtanlage einzutragen und die Eintragungen zu unterzeichnen.

(7) Die schwebende Bühne oder das Tragwerk muß im Ruhestand so festgelegt sein, daß ein Kippen ausgeschlossen ist.

(8) Die Bühne oder das Tragwerk darf nur verfahren werden, wenn sich niemand darunter aufhält.

III. Fahrten und Notfahrthanlagen

§ 92

(1) Die Sohle und die Bühne eines Abteufschachtes müssen mit Fahrten oder mit einer Notfahrthanlage erreichbar sein.

(2) Das Fahrtrum muß bis zu einer Teufe von 30 m über der Schachtsohle den Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 7 und des § 7 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 entsprechen.

(3) Die Ausführung der Notfahrthanlage richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(4) Für das Notfahrtseil gelten die Bestimmungen der

§§ 19* mit dem Zusatz, daß nur Seilmacharten verwendet werden dürfen, die sich unter Last (einschließlich Eigengewicht) nicht aufdrehen,

20 mit der Maßgabe, daß eine achtfache Sicherheit gegenüber der Höchstbelastung vorhanden sein muß,

23 Abs. 1 und 26.

Das Notfahrtseil darf nicht mehr benutzt werden, wenn festgestellt wird oder Anzeichen bestehen, daß die beim Auflegen vorhandene Sicherheit um mehr als 15 v. H. unterschritten ist.

(5) Die Notfahrthanlage muß ständig betriebsbereit gehalten werden. Die Notfahrt darf sich höchstens 50 m über der Schachtsohle oder Bühne befinden, so lange sich Personen auf der Schachtsohle oder Bühne aufhalten.

(6) Die Notfahrthanlage ist alle 6 Wochen von einer maschinentechnisch vorgebildeten Aufsichtsperson oder mit Erlaubnis des Bergamts auch von einer maschinentechnisch nicht vorgebildeten Aufsichtsperson zu prüfen. Diese hat den Zeitpunkt und das Ergebnis der Prüfung in das Seilfahrt- und in das Seilprüfbuch der zugehörigen Seilfahrtanlage einzutragen und die Eintragung zu unterzeichnen.

(7) Nach jeder Änderung der Einbauten im Schacht, durch die der freie Durchgang der Notfahrt behindert werden könnte, ist die Notfahrt zur Prüfung des freien Durchgangs durch den Teil des Schachtes hindurchzufahren, in welchem die Schachteinbauten geändert worden sind.

IV. Schwebende Bühnen beim Abteufen

§ 93

(1) Die Ausführung der schwebenden Bühnen beim Abteufen richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(2) Für das Tragseil gelten die Bestimmungen der §§ 19 mit dem Zusatz, daß in den Fällen, in denen die Bühne nicht durch Spurlatten geführt wird, nur Seilmacharten verwendet werden

dürfen, die sich unter Last (einschließlich Eigengewicht) nicht aufdrehen,

20 mit der Maßgabe, daß eine achtfache Sicherheit gegenüber der Höchstbelastung beim Verfahren vorhanden sein muß,

21, 23, 25 mit der Maßgabe, daß die Aufliegezeit ein Jahr betragen darf,

und 26.

Das Tragsseil darf nicht mehr benutzt werden, wenn festgestellt worden ist oder Anzeichen bestehen, daß die beim Auflegen vorhandene Sicherheit um mehr als 15 v. H. unterschritten ist.

(3) Die Winde sowie die Verbindungsstücke zwischen Tragsseil und Bühne sind vor jedem Verfahren durch eine Aufsichtsperson zu prüfen. Wird die Bühne mehrmals an einem Tage verfahren, so genügt die Prüfung vor dem ersten Verfahren.

(4) Die gesamte Anlage ist alle 6 Wochen von einer maschinentechnisch vorgebildeten Aufsichtsperson oder mit Erlaubnis des Bergamts auch von einer maschinentechnisch nicht vorgebildeten Aufsichtsperson zu prüfen. Diese hat den Zeitpunkt und das Ergebnis der Prüfungen in das Seilfahrt- und in das Seilprüfbuch der zugehörigen Seilfahrtanlage einzutragen und die Eintragungen zu unterzeichnen.

(5) Die Bühne muß im Ruhezustand so festgelegt sein, daß sie nicht kippen kann.

(6) Die Höchstbelastung, für die die Bühne gebaut ist, darf nicht überschritten werden. Die Belastung ist möglichst gleichmäßig zu verteilen.

(7) Die Bühne darf nur verfahren werden, wenn

1. sich niemand darunter aufhält,
2. sich keine anderen als die zur Führung erforderlichen Personen darauf befinden und die für das Verfahren vorgesehene Höchstbelastung nicht überschritten wird,
3. neben dem Führer der Winde eine Person zum Bedienen der Sperrvorrichtung an der Winde anwesend ist.

F. Förderanlagen im Nachbartrum

§ 94

Für nicht zur Seilfahrt dienende Förderanlagen, die sich mit Hauptseilfahrtanlagen im gleichen Schacht befinden, gelten folgende Bestimmungen dieser Verordnung:

§§ 5, 8, 19, 20, soweit er sich auf die Güterförderung bezieht,

§§ 21, 22, 23, 25, 26, 29, 30, 31 Abs. 1 und 2, 32, 33, 35, 36 Abs. 1, 2 und 3,

§ 39 Abs. 1 bis 7 mit der Maßgabe, daß die Werksbescheinigung nach Abs. 4 zum Seilprüfbuch zu nehmen ist.

§ 41,

§ 42 mit der Maßgabe, daß von § 39 nur die Absätze 1, 2, 5 und 7 Anwendung finden.

§§ 43 Abs. 1 bis 6, 44 Abs. 1, 45, 50 Abs. 2 bis 4, 51, 52 Abs. 1, 2 und 4, 53 Abs. 2 und 3, 54 Abs. 2, 55 Abs. 4 und 5,

§ 57 Abs. 1, soweit Prüfungen verlangt werden,

§§ 58 Abs. 2, 60 Abs. 1, soweit er sich auf die Güterförderung bezieht,

§ 64 in folgender Fassung:

„Die Fahrgeschwindigkeit darf 20 m/s nicht überschreiten, sofern das Bergamt keine niedrigere Geschwindigkeit vorschreibt.“

§§ 68 Abs. 1, 71, 72, 73 Abs. 1, 2, 6, 7, 8 mit der Maßgabe, daß die Signale nur von Anschlägern gegeben werden dürfen, Abs. 9 in folgender Fassung:

„Ausführungssignale dürfen außer beim Umsetzen erst nach dem Schließen der Schachttore gegeben werden.“

§ 75 in folgender Fassung:

„An den Anschlägen sind Tafeln mit den festgesetzten Signalen aufzuhängen. Außerdem ist dort bekanntzugeben

1. daß nur die auf den Tafeln verzeichneten Signale gegeben werden dürfen,
2. daß nur die Anschläger die Signaleinrichtung benutzen dürfen,
3. daß die Förderanlage nicht zur Seilfahrt benutzt werden darf.“

§ 77 mit Ausnahme von Ziff. 4,

§§ 78, 79, 82 Abs. 3 bis 5 und 7 bis 11,

§ 83 in folgender Fassung:

„Als Anschläger dürfen nur zuverlässige und unterwiesene Personen bestellt werden.“

§§ 84 Abs. 1, 2, 6 bis 9, soweit sie sich auf die Güterförderung beziehen, 85 Abs. 1 und 3 bis 6, 86, 88, 97, 98, 99, 101.

§ 95

Für nicht der Seilfahrt dienende Abteufförderanlagen, die sich mit Hauptseilfahrtanlagen beim Abteufen im gleichen Schacht befinden, gelten die Bestimmungen der §§ 89 und 90.

G. Arbeits- und Schutzbühnen

§ 96

(1) Die Ausführung und Bemessung der festen Arbeitsbühnen sowie die Auswahl der Werkstoffe und die Prüfung richten sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(2) Die Ausführung der schwebenden Arbeitsbühnen in Schächten mit Hauptseilfahrtanlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts. Für das Tragsseil und die Prüfung finden die Vorschriften des § 93 Abs. 2 bis Abs. 4 Anwendung.

(3) Die Höchstbelastung, für die eine feste oder eine schwebende Arbeitsbühne gebaut ist, darf nicht überschritten werden. Die Belastung ist möglichst gleichmäßig zu verteilen.

(4) Das Weiterabteufen unterhalb einer Förder- oder Seilfahrtanlage ist durch Schutzbühnen zu sichern. Die Berechnung und Ausführung dieser Bühnen richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

H. Schlußbestimmungen

I. Ausnahmegewilligungen

§ 97

(1) Das Oberbergamt kann auf Antrag Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen bewilligen, soweit nicht das Bergamt für zuständig erklärt ist.

(2) Ausnahmegewilligungen sind nur in schriftlicher Form gültig. Sie sind jederzeit widerruflich, auch wenn sie befristet erteilt worden sind.

II. Untersuchung durch Sachverständige

§ 98

(1) Die Bergbehörde kann Untersuchungen durch von ihr anerkannte Sachverständige auch in anderen als den in dieser Verordnung bezeichneten Fällen verlangen.

(2) Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, die zu den Untersuchungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Untersuchung zu tragen.

III. Strafen

§ 99

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

IV. Bekanntmachungen

§ 100

(1) Jedem Untertagearbeiter ist ein Auszug aus dieser Verordnung in Heftform gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Der Auszug muß folgende Vorschriften mit den dazugehörigen Überschriften enthalten:

§§ 61 Abs. 1, 3 und 4, 65, 66 mit dem Zusatz aus § 89:

„Beim Abteufen darf weder auf einem beladenen Kübel noch auf dem Rande des Kübels stehend oder sitzend gefahren werden.“

§§ 67, 72, 73 Abs. 8, 74, 84 Abs. 4 und 5, 99. Die hiervon für das Schachtabteufen nach § 89 gültigen Vorschriften sind in dem Auszug besonders zu kennzeichnen.

(2) Ein gleicher Auszug ist an geeigneter Stelle auszuhängen.

(3) Jeder Aufsichtsperson und den Mitgliedern des Betriebsrates ist ein Abdruck der gesamten Verordnung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

V. Inkrafttreten

§ 101

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1958 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die Oberbergpolizeilichen Vorschriften für die Seilfahrt vom 13. November 1939 außer Kraft.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 102

(1) Seilfahrtgenehmigungen für Hauptseilfahrtanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt sind, gelten längstens bis zum 1. Januar 1962 weiter. Insoweit bleiben auch die bisherigen Bestimmungen, die sich auf die Einrichtung der Seilfahrtanlagen und die Prüfung der Fangvorrichtungen beziehen, anwendbar.

(2) Fahrtregler und Bremsrichtungen, deren Bauarten nicht zugelassen sind, dürfen in Hauptseilfahrtanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits errichtet waren, weiterverwendet werden.

München, den 1. Juli 1958

Bayerisches Oberbergamt
Barth, Präsident

Verordnung

über die Angliederung des Staatlichen Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg an die Technische Hochschule München

Vom 31. August 1958

Auf Grund der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

1. Das mit Verordnung vom 22. Februar 1956 (BayBS II S. 626) errichtete Staatliche Forschungsinstitut

für angewandte Mineralogie in Regensburg wird an die Technische Hochschule München angegliedert und erhält die Bezeichnung „Staatliches Forschungsinstitut für angewandte Mineralogie Regensburg bei der Technischen Hochschule München“.

2. Die Verordnung vom 22. Februar 1956 bleibt im übrigen unberührt.

3. Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Mai 1958 in Kraft.

München, den 31. August 1958

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Prof. Dr. Maunz, Staatsminister

Landesverordnung

zum Schutze gegen die Einschleppung von Tierseuchen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Vom 15. September 1958

Auf Grund des § 17 Nr. 1, 3 und 4, und der §§ 18, 19, 20, 23, 29 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung der Gesetze vom 18. Juli 1928 (RGBl. I S. 289), vom 10. Juli 1929 (RGBl. I S. 133), vom 13. November 1933 (RGBl. I S. 969), der Verordnung vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 606) und der Gesetze vom 2. Januar 1955 (BGBl. I S. 1) und vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des Bayer. Ausführungsgesetzes hierzu vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

I. Nutz- und Zuchtvieh

§ 1

(1) Nutz- und Zuchtrinder dürfen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nur eingeführt werden, wenn

1. die Tiere mit dauerhaften Ohrmarken gekennzeichnet sind;
 2. amtstierärztlich bescheinigt ist, daß
 - a) die Tiere aus staatlich anerkannten tuberkulose- und brucellosefreien Beständen stammen, in denen die letzte Untersuchung auf Brucellose (Milch- oder Blutuntersuchung) nicht länger als drei Monate zurückliegt,
 - b) die Herkunftsbestände seit mindestens sechs Monaten und die Klauentierbestände in den Herkunftsgemeinden und in einem Umkreis von 15 km um diese Gemeinden in den letzten 3 Monaten vor der Versendung der Tiere frei von Maul- und Klauenseuche waren und
 - c) die Tiere bei einer frühestens 48 Stunden vor dem Versand durchgeführten amtstierärztlichen Untersuchung (Verladeuntersuchung) frei von Erscheinungen waren, die auf Maul- und Klauenseuche schließen oder ihren Ausbruch befürchten lassen;
 3. tierärztlich bescheinigt ist, daß die Tiere spätestens 18 Tage und frühestens 5 Monate vor dem Versand mit deutscher trivalenter Maul- und Klauenseuche-Vaccine schutzgeimpft worden sind.
- (2) Die Bescheinigungen nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a dürfen nicht früher als 14 Tage, die Bescheinigungen nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b nicht früher als 4 Tage vor dem Versand der Tiere ausgestellt sein.

(3) Bis zum 1. 4. 1959 dürfen Rinder auch aus Beständen, die staatlich als brucellosefrei anerkannt sind, in denen aber die weiblichen Jungtiere gegen Brucellose Schutzgeimpft werden (amtlich anerkannte Rinderimpfbestände), nicht eingeführt werden.

§ 2

(1) Nutz- und Zuchtschweine dürfen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nur eingeführt werden, wenn Bescheinigungen im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c und Abs. 2 vorliegen und frühestens 4 Tage vor dem Versand amtstierärztlich bescheinigt ist, daß die Herkunftsbestände und -gemeinden seit mindestens 4 Wochen frei von Schweinepest, ansteckender Schweinelähme und Schweinebrucellose und deren Verdacht sind.

(2) Schweine dürfen nur mit der Eisenbahn nach Bayern verbracht werden.

(3) Die Schweine unterliegen im erstberührten Gehöft in Bayern, Schweine im Besitz von Viehkaufleuten in deren Stallungen, 10 Tage lang der amtlichen Beobachtung. Während der Beobachtungszeit dürfen die Schweine nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde zum sofortigen Schlachten entfernt werden. Nach Ablauf der Beobachtungszeit sind die Schweine amtstierärztlich zu untersuchen.

(4) Die Regierungen von Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben können, wenn es die Seuchelage in den angrenzenden außerbayerischen Land- und Stadtkreisen erlaubt, den Transport von Ferkeln mit Fahrzeugen aller Art auf grenznahe Märkte zulassen. Die Ferkel müssen in benachbarten und an Bayern angrenzenden Kreisen gezüchtet worden sein. Beim Marktauftrieb ist dem Amtstierarzt ein innerhalb von 8 Tagen vor dem Markttag ausgestellttes Ursprungszeugnis vorzulegen. Die amtliche Beobachtung entfällt.

§ 3

(1) Die eingeführten Rinder und Schweine unterliegen der amtstierärztlichen Entladeuntersuchung, wobei die nach den §§ 1 oder 2 geforderten Bescheinigungen vorzulegen sind. Bei Sendungen mit der Eisenbahn muß die Untersuchung durchgeführt werden, bevor die Tiere vom Bahngelände entfernt werden. Werden Rinder mit Kraftfahrzeugen befördert, so sind die Tiere bis zur amtstierärztlichen Untersuchung von anderen Klautieren abzusondern. Die Untersuchung ist rechtzeitig vom Einführenden zu veranlassen.

(2) Werden verbotswidrig eingeführte Rinder und Schweine nicht sofort wieder aus Bayern entfernt, so sind sie im Gehöft des Empfängers, im Besitz von Viehkaufleuten in deren Stallungen 3 Wochen lang amtlich zu beobachten. Nach Ablauf der Beobachtungszeit sind die Tiere amtstierärztlich zu untersuchen. Rinder, für die die Impfbescheinigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 nicht vorgelegt wird, hat der Besitzer innerhalb von 48 Stunden nach dem Ausladen mit deutscher trivalenten Maul- und Klauen-seuche-Vaccine impfen zu lassen.

II. Schlachtviehverkehr

§ 4

Rinder und Schweine, die zur Schlachtung aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden, sind unmittelbar an Schlachthöfe oder Schlachtviehhöfe anzuliefern. Tiere, die einem Schlachtviehhof zugeführt wurden, sind zum alsbaldigen Schlachten unmittelbar in einen Schlachthof oder in Fleischwarenfabriken mit eigenen Schlachtstätten, in denen die Fleischschau durch Tierärzte durchgeführt wird, zu verbringen.

III. Ausnahmen

§ 5

Das Staatsministerium des Innern kann Ausnahmen von den §§ 1 bis 4 allgemein oder im Einzelfall zulassen.

IV. Kosten

§ 6

Die nach den §§ 1 bis 3 anfallenden Kosten haben die Einführenden zu tragen.

V. Strafbestimmungen

§ 7

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, unterliegt den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes.

VI. Schlußbestimmungen

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft und gilt bis 30. September 1961.

(2) Außer Kraft treten

1. die Verordnung zum Schutze gegen die Einschleppung von Tierseuchen aus anderen Bundesländern vom 25. April 1955 (BayBS II S. 275),
2. die Verordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauen-seuche aus anderen Bundesländern vom 27. November 1956 (BayBS II S. 279) in der Fassung der Verordnung vom 11. April 1957 (GVBl. S. 95).

München, den 15. September 1958

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Otto Bezdold, Staatsminister

Verordnung

über die Zuständigkeit des Amtsgerichts München in Wirtschaftsstrafsachen

Vom 16. September 1958

Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte in Wirtschaftsstrafsachen vom 11. September 1958 (GVBl. S. 238) wird verordnet:

§ 1

Die Wirtschaftsstrafsachen aus dem Landgerichtsbezirk München II werden dem Amtsgericht München zugewiesen.

§ 2

Für Wirtschaftsstrafsachen, die bis einschließlich 30. September 1958 bei den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks München II eingehen, bleiben die an diesem Tag zuständigen Amtsgerichte auch weiterhin zuständig.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

München, den 16. September 1958

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

I. V. Goppel, Staatssekretär

Landesverordnung

über das Verbot des Steigenlassens von Drachen im Bereich der Verkehrsflughäfen München-Riem und Nürnberg und der Landeplätze München-Oberwiesenfeld und Augsburg

Vom 17. September 1958

Auf Grund des § 79 Satz 2 der Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936 (RGBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 1957 (BGBl. I S. 1371) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Steigenlassen von Drachen jeder Art, die mit Draht, einem Drahtseil oder Seil (Schnur) gehalten werden, ist im Bereich der Verkehrsflughäfen München-Riem und Nürnberg sowie der Landeplätze München-Oberwiesenfeld und Augsburg verboten.

§ 2

(1) Die Bereiche der in § 1 genannten Verkehrsflughäfen sind wie folgt begrenzt:

- a) Verkehrsflughafen München-Riem
Im Osten: Straße ausgehend von der Ortschaft Harthofen über Hohenlinden, Ebersberg bis zum Wegekreuz am Bahnhof Grafing.
Im Süden: Straße vom Wegekreuz am Bahnhof Grafing über Taglaching, Moosach, Esternsdorf, Oberpfammern, Putzbrunn nach Perlach.
Im Westen: Verbindungslinie von Perlach zur Haltepunkt Zamdorf, Bahnlinie über Unterführung bis zum mittleren Isarkanal.
Im Norden: Mittlere Isarkanal, Nordufer Speichersee. Verbindungslinie Nordufer Speichersee bis zur Ortschaft Harthofen.

- b) Verkehrsflughafen Nürnberg
Kirchturm Heroldsberg — Bahnhof Lauf links der Pegnitz — Bundesbahnstrecke von Nürnberg nach Amberg bis Bahnhof Henfenfeld — Ortschaft Sendelbach — Aussichtsturm am Moritzberg (Höhe 598 m über NN) — Autobahnanschluß „Nürnberger Kreuz“ — Westrand der Autobahn bis Anschlußstelle „Nürnberg Hauptausfahrt“ südlich Fischbach-Autobahnzubringer „Regensburger Straße“ bis Bahnhof Dutzendteich — Bahnhof Mögeldorf — Abzweigung der nördlichen Ringbahn östlich des Ostbahnhofes — Nordrand der Ringbahnstrecke bis Wetzendorf — Nordrand der Landstraße über Poppenreuth bis Ludwigskanal — Ludwigskanal-Ostufer bis Eisenbahnbrücke der Bundesbahnstrecke von Fürth nach Bamberg — Anschlußstelle der Bundesstraße 4 von Fürth nach Erlangen an die Autobahn südlich Tennenlohe — Kirchturm Heroldsberg.

(2) Die Bereiche der in § 1 genannten Landeplätze München-Oberwiesenfeld und Augsburg werden wie folgt festgesetzt:

- a) Landeplatz München-Oberwiesenfeld
Ostrand der Bundesbahnstrecke zwischen München-Moosach und München-Feldmoching von der Unterführung der Dachauer Straße bis zum Übergang der Lerchenauer Straße, Ostrand der Lerchenauer Straße, Nordrand der Irisstraße, Ostrand der Cheruskerstraße, Bezirksgrenze zwischen dem 27. (Milbertshofen, Hart) und dem 33. (Feldmoching) Stadtbezirk, Ostrand der Knorrstraße, Ostrand der Belgradstraße, Südrand der Hohenzollern- und der Schwere-Reiter-Straße,

Westrand der Dachauer Straße bis zur Unterführung unter der Bundesbahnstrecke zwischen München-Moosach und München-Feldmoching.

- b) Landeplatz Augsburg

Nordwestrand der Gleisanlage der Augsburger Lokalbahn längs des Fabrikkanals in Göggingen, Nordrand des Lokalbahnstammgleises bis Haltepunkt Morellstraße, Nordrand der Schertlinstraße und der Frischstraße bis zur Bundesbahn, Nordrand der Bundesbahnstrecke von Augsburg nach München bis zur Lechbrücke, Westufer des Lechflusses bis zum „Waldkirch-Geräumb“, Südrand des „Waldkirch-Geräumb“, Südrand des „Bleicherei“-Grundstückes, Ostrand der Bundesstraße 17 von Augsburg nach Landsberg, Gemeinde- und Landkreisgrenze zwischen Königsbrunn und Bobingen einerseits und Haunstetten und Inningen andererseits, Ostufer des Wertachflusses und des Fabrikkanals in Göggingen.

§ 3

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird gemäß § 31 Abs. 1 Ziff. 1 des Luftverkehrsgesetzes vom 21. August 1936 (RGBl. I S. 653) i. d. Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246) und des Gesetzes vom 26. Januar 1943 (RGBl. I S. 69) mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist

§ 4

Die Verordnung tritt am 25. September 1958 in Kraft und am 31. Dezember 1968 außer Kraft.

München, den 17. September 1958

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Verordnung

über die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern

Vom 18. September 1958

Auf Grund des Art. 59 Abs. 3 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) — BayStrWG — erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung des Landkreisverbandes Bayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Für die Verwaltung der Kreisstraßen entrichten die Landkreise an den Freistaat Bayern ab 1. April 1959 eine Vergütung nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung.

§ 2

Die Vergütung beträgt

1. 80,— DM jährlich je Kilometer Kreisstraße, außerdem
2. 2,65 % der Haushaltssummen für Um-, Aus- und Neubauten der Kreisstraßen.

§ 3

(1) Durch die Vergütung nach § 2 Ziff. 1 sind insbesondere abgegolten:

die anteiligen Aufwendungen für die Bezüge der Straßenmeister einschließlich der Dienstreisekostenpauschale und für die Löhne und Gehälter der Bauschreiber;

ferner die Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß das übrige Personal des Straßenbauamtes (Straßen- und Wasserbauamtes) die Kreisstraßen und die in ihrem Zuge liegenden Brücken überwacht, die mit der Straßenunterhaltung beschäftigten Bediensteten technisch anleitet und die Beschaffung und Beifuhr der notwendigen Baustoffe zur Unterhaltung und Instandsetzung der Kreisstraßen veranlaßt;

sowie der anteilige Verwaltungsaufwand für Personal- und Sachbedarf beim Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt) einschließlich der Miete für das Büro des Straßenmeisters, der Fernsprech- und Postgebühren und der Amortisation der Dienstfahrzeuge.

(2) Für die Berechnung der Vergütung nach § 2 Ziff. 1 werden von der Gesamtlänge der Kreisstraßen eines Landkreises Strecken unter 500 Meter auf einen vollen Kilometer abgerundet, Strecken über 500 Meter auf einen vollen Kilometer aufgerundet.

§ 4

(1) Unter Um-, Aus- und Neubau der Kreisstraßen im Sinne des § 2 Ziff. 2 fallen nicht diejenigen Baumaßnahmen, die unter der Leitung des Straßenmeisters mit eigenen Arbeitskräften des Landkreises ohne einen Bauunternehmer durchgeführt werden und für die keine Bauentwürfe oder besonderen Planunterlagen erforderlich sind.

(2) Mit der Vergütung nach § 2 Ziff. 2 ist jeglicher Verwaltungsaufwand des Straßenbauamtes (Straßen- und Wasserbauamtes) von der Entwurfsbearbeitung bis zur Abrechnung abgegolten.

§ 5

Die Vergütung ist am 1. April eines jeden Jahres im voraus zu entrichten. Die Vergütung nach § 2 Ziff. 2 berechnet sich nach den entsprechenden Summen des Kreishaushalts im vorhergehenden Rechnungsjahr.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.
München, den 18. September 1958

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. J u n k e r, Staatssekretär

Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung

Vom 5. September 1958

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderung vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105) wird die Satzung der Bayer. Ärzteversorgung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 288) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 16. Februar 1957 (GVBl. S. 47) und vom 11. April 1958 (GVBl. S. 53) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (Entschliebung vom 8. August 1958 Nr. I A 4—538—40/16) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschliebung vom 28. August 1958 Nr. 7910 g—II/25a—49541) mit Wirkung vom 1. Januar 1958 wie folgt geändert:

§ 17 Abs. II Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„Angestellte Mitglieder, die auf Grund des Art. 2 § 1 b AnVNG die Befreiung von der Angestelltenversicherung beantragt haben, zahlen den Mindestbeitrag von 320 DM jährlich, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1. Oktober 1957 auf Grund der genannten Übergangsbestimmung abgeschlossen wurde.“

München, den 5. September 1958

Bayerische Versicherungskammer

I. V. D r. R e g e n s b u r g e r, Vizepräsident